

Amtsblatt Chemnitz

Hutfestival S.2

Trotz einer Unwetter-Unterbrechung waren 55.000 Besucherinnen und Besucher beim Hutfestival.

Chemnitz 2025 S.4 & 5

Das Team Chemnitz 2025 hat beim Fest der Demokratie in Berlin gezeigt, was Kulturhauptstadt bedeutet.

Gesundheit S.6

Amtsärztin Dr. Geisler spricht im Interview darüber, welche präventiven Maßnahmen wichtig sind.

Friedensbanner S.7

Mitglieder der Aktion C haben zum 75. Geburtstag des Grundgesetzes ihre Friedensbanner ausgestellt.

23 weitere Stolpersteine verlegt



Die heute 97-jährige Christa Schmidt war vier Jahre alt, als sie mit »Hänsel«, wie sie Johannes Strauch nennt, jeden Tag zusammen im Haus der Walter-Oertel-Straße 24 spielte. »Mein Hänsel war damals zwei Jahre alt. Wir haben zusammen Ball gespielt. Ich habe mich um ihn gekümmert. Es war eine unvergessliche Zeit für mich«, sagte sie zur Verlegung des Stolpersteins für ihren Kinderfreund.

Fotos: Philipp Köhler



Zeichen der Erinnerung an Opfer des NS-Regimes

Am Mittwoch sind an elf Orten in Chemnitz 23 zusätzliche Stolpersteine verlegt worden. Sie erinnern an Bürgerinnen und Bürger der Stadt, die Verfolgte

und Opfer des NS-Regimes wurden. Zum ersten Mal wurden auch Stolpersteine für Sinti und Roma in Chemnitz verlegt, die ebenfalls während des Nationalsozialismus systematisch verfolgt und ermordet wurden.

Angehörige aus dem In- und Ausland waren bei den Verlegungen ebenfalls

anwesend – unter anderem aus den USA und Neuseeland. In Anwesenheit von Oberbürgermeister Sven Schulze hat ein Mitarbeiter des Bauhofes der Stadt Chemnitz vor dem Opernhaus den ersten Stein in diesem Jahr verlegt. Der Stolperstein erinnert an Anton Richard Tauber (1861 – 1942), der dort einst wirkte.

Das von dem Kölner Bildhauer Gunter Demnig konzipierte Projekt »Stolpersteine« wird auf gemeinsame Initiative der Stadt Chemnitz und des Stadtverbandes Chemnitz der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes/Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten auch in diesem Jahr weitergeführt. ■

– weiter auf Seite 3

Onkologischer Patientenkongress

Am Samstag, dem 1. Juni, von 9 bis 17 Uhr, informiert das Onkologische Centrum Chemnitz (OCC) des Klinikums Chemnitz im Carlowitz Congresscenter über aktuelle Diagnostik- und Behandlungsmethoden bei Krebserkrankungen. Der persönliche Austausch mit Expertinnen und Experten diverser Fachrichtungen ist möglich. Anmeldung bis 29. Mai unter meinklinikum@skc.de. ■

Sommerkonzert der Musikschule Chemnitz

Die Städtische Musikschule Chemnitz lädt am Sonntag, dem 2. Juni, zum Sommerkonzert in die Petrikirche ein. Ab 17 Uhr werden kleine und große Ensembles musizieren und als Höhepunkt mit dem »Halleluja« aus Händels Messias den langjährigen Leiter des Jugendsinfonieorchesters Andreas Grohmann verabschieden. Weitere Informationen unter www.musikschule-chemnitz.de. ■

Tag der offenen Tür in der Grundschule Euba

Am Dienstag, dem 4. Juni, veranstaltet die Grundschule Euba von 16 bis 18 Uhr einen Tag der offenen Tür. Neben Informationen zum Schulalltag stellt sich der Hort vor und informiert über die aktuellen Ganztagsangebote. Für alle interessierten Eltern sowie Schülerinnen und Schüler ist für Spiel, Spaß und Unterhaltung gesorgt. ■ www.grundschule-euba.de

Eröffnung Spielplatz »Am Feldschlößchen«

Baubürgermeister Michael Stötzer eröffnet am Montag, dem 3. Juni, von 16 bis 18 Uhr den Spiel- und Rastplatz »Am Feldschlößchen«. Diese öffentliche Grünfläche wurde als neue Interventionsfläche der Kulturhauptstadt Chemnitz 2025 umgestaltet. Anlässlich des Kindertages dürfen sich junge Gäste auf eine süße Überraschung freuen. ■ chemnitz.de/interventionsflaechen

»Mosty musyczne« – Musikalische Brücken

Am 5. Juni um 20 Uhr und am 6. Juni um 19 Uhr findet in der Stadthalle das 9. Sinfoniekonzert der Robert Schumann-Philharmonie statt. Zu Ehren der 50-jährigen Städtepartnerschaft mit Łódź wird zur Würdigung die 3. Sinfonie »Sinfonia concertante« von Alexandre Tansman, Grażyna Bacewicz' »Ouvertüre für Sinfonieorchester« sowie Anton Bruckners »5. Sinfonie« gespielt. Am 11. Juni gibt die Robert Schumann Philharmonie ein Konzert in Łódź. ■

Nächste Sprechstunde des Seniorenbeirats

Der Seniorenbeirat der Stadt Chemnitz bietet am Dienstag, dem 4. Juni, von 14 bis 17 Uhr im »Stadt-Schau-Fenster« im Technischen Rathaus seine nächste Sprechstunde an. Stadtratsmitglieder und Mitglieder des Seniorenbeirats geben Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, mit ihnen ins Gespräch zu kommen und stehen für Anliegen und Fragen zur Verfügung. ■

Bürgerdialog zum Rahmenplan Innenstadt

Das Stadtplanungsamt lädt am 5. Juni von 17 bis 20 Uhr zum zweiten Bürgerdialog zum Rahmenplan Innenstadt in die Oberschule am Hartmannplatz ein.

Unter dem Motto »Markt der Ideen« wird der aktuelle Planungsstand vorgestellt, zusammen sollen konkrete Ideen und Maßnahmen für verschiedene öffentliche Räume in der Innenstadt entwickelt werden. Seit dem Projektstart Ende 2023 fanden verschiedene Veranstaltungen und Beteiligungsformate mit den Fachämtern der Stadt Chemnitz, Akteurinnen und Akteuren der Innenstadt, Vertreterinnen und Vertretern der Politik sowie engagierten Bürgerinnen und Bürgern statt. ■

Tag der offenen Tür am Klinikum Chemnitz

Am Samstag, dem 3. Juni, von 9 bis 14 Uhr sind Interessierte beim Tag der offenen Tür des Klinikums Chemnitz am Standort Flemmingstraße eingeladen, sich bei Gruppenführungen den Neubau für die Fachrichtung Kliniken für Augenheilkunde, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde sowie Orthopädie, Unfall- und Handchirurgie anzusehen.

Die Führungen beginnen im Viertelstundentakt, die erste Gruppe startet um 9.15 Uhr, die letzte um 12.15 Uhr. Um 10 und 12 Uhr erfolgt zusätzlich je eine Führung zur Haustechnik des Gebäudes. Startpunkt ist das neue Foyer, der Zugang ist ausgeschildert. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. ■

Chemnitz in Künstlerhand

Das 7. Hutfestival lockte vom 24. bis 26. Mai mit internationaler Straßenkunst rund 55.000 Besucherinnen und Besucher in die Innenstadt.

Die Chemnitzer Innenstadt wurde dadurch an drei Tagen zu einem großen Freilufttheater. Über 350 Straßenkünstlerinnen und -künstler sowie Acts aus zwölf Nationen nahmen das Zepter in die Hand. Oberbürgermeister Sven Schulze übergab am Freitag während der Eröffnungsshow gemeinsam mit Conrad Wawra alias der Kaosclown symbolisch den Hut an die Straßenkünstlerinnen und -künstler.

Während die rund 55.000 Gäste aller Altersgruppen gut behütet und durchgehend gut gelaunt über das Festivalgelände flanierten, blieb das Wetter in diesem Jahr wechselhaft mit einigen, teils heftigen Regenschauern. Am Samstagnachmittag musste das Programm wegen eines Unwetters für etwa zwei Stunden unterbrochen werden. »Das tat der guten Stimmung aber keinen Abbruch«, sagte Dr. Ralf Schulze, Veranstalter und Geschäftsführer der C³ Chemnitzer Veranstaltungszentren GmbH.



Das Duo Kommschon & Nagut zeigte sein akrobatisches Programm. Foto: Anne Gottschalk

Besucherinnen und Besucher waren eingeladen, sich mit ihren selbstgestalteten und geschmückten Hüten fotografieren zu lassen. So werden sie Teil der Fotoausstellung, die bereits in diesem Jahr in der Galerie Roter Turm zu sehen war und 2025 fortgeführt und weiterentwickelt werden soll – ganz nach dem Motto des Europäischen Kulturhaupt-

stadtjahres 2025 »C the Unseen«, bei dem es gilt, bisher Ungesehenes zu zeigen und neu zu entdecken. Schon jetzt können sich Festivalfans den 30. Mai bis 1. Juni 2025 vormerken und Familie und Freunde zu einem der Veranstaltungshöhepunkte im Kulturhauptstadtjahr einladen. ■

www.chemnitz.de

Verbesserter Hochwasserschutz für den Ortsteil Draisdorf

Die Landesdirektion Sachsen hat den Neubau eines Hochwasserrückhaltebeckens am Draisdorfer Bach am nördlichen Stadtrand von Chemnitz genehmigt. Das Rückhaltebecken soll den Ortsteil Draisdorf sicher vor Hochwasserereignissen schützen, wie sie statistisch gesehen alle 50 Jahre auftreten. Das Vorhaben umfasst den Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens inklusive Dammbauwerk mit einem Stauvolumen

von rund 5.500 Kubikmetern. Es wird oberhalb der Auenstraße östlich des Draisdorfer Ortskerns als sogenanntes »grünes Becken« angelegt. Das bedeutet, dass der Draisdorfer Bach bei Normalwasser durch den Damm hindurchfließt und das ansonsten trockene Becken nur bei Hochwasser eingestaut wird.

Neben dem Bau des Hochwasserrückhaltebeckens werden auch umliegende

Zugangswege sowie eine Fußgängerbrücke etwa 60 Meter stromabwärts des Standortes erneuert.

Trägerin des Vorhabens ist die Stadt Chemnitz. Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen werden im Verkehrs- und Tiefbauamt der Stadt Chemnitz öffentlich zur Einsicht ausgelegt. Die Auslegung wurde am 24. Mai ortsüblich bekannt gemacht. ■

»Nimm Platz!« – Jugend gestaltet Stadt

Gemeinschaften schaffen Plätze und Plätze schaffen Gemeinschaft – das ist die Idee zum Projekt »Nimm Platz!«. In Verbindung mit den Ergebnissen aus der Jugendumfrage und dem Jugendmeeting im Dezember 2023 ruft die Stadt Chemnitz nun Chemnitzerinnen und Chemnitzer im Alter von 14 bis 27 Jahren auf, ungenutzte Areale oder Plätze mit Leben und eigenen Ideen zu füllen.

Erneut sollen Vorhaben gefördert werden, die mit Kreativität neue Wohlfühlorte in Chemnitz schaffen und kleine Plätze, Baulücken oder Brachflächen zu Treffpunkten machen. Dabei soll die Umsetzung der Projekte Menschen

zusammen bringen, die sich für einen schönen neuen Ort mitten im Stadtteil engagieren: zum urbanen Gärtnern, zum Sporttreiben, zum Spielen, zum Ausruhen, zum Freunde treffen, zum Musik hören, zum Lernen und vielem mehr.

Ein Budget von 2.025 Euro steht pro Platz bereit. Chemnitzerinnen und Chemnitzer in der genannten Altersgruppe sind aufgerufen, bis zum 26. Juni einen möglichen Platz zu fotografieren, eine Skizze anzufertigen oder ein kleines Video (nicht länger als eine Minute) zu erstellen, den Projektantrag auszufüllen und beides an das Bürgerbüro der Stadt Chemnitz zu schicken. Unter allen Vorschlägen sollen dann in einem

Online-Voting die Beliebtesten ermittelt und noch in diesem Jahr mit der Unterstützung durch die Stadt Chemnitz von den jungen Bürgerinnen und Bürgern umgesetzt werden. ■

Bewerbungen können eingereicht werden unter:

Online:
www.mitdenken.sachsen.de/1041816
Per E-Mail:
mitmachen@stadt-chemnitz.de
Postalisch:
Geschäftsbereich Grundsatz & Stadtrat
»Nimm Platz!«
Markt 1
09111 Chemnitz



Zur Stolperstein-Verlegung für ihren Großvater ist Susan Lesser extra mit ihrem Sohn aus Hamburg angereist. »Mein Opa hat nie von seiner Vergangenheit gesprochen. Was er durchmachen musste, habe ich erst in den vergangenen Jahren erfahren.« Auch in Hamburg liegt ein Stolperstein für Willy Lesser. »Die Verlegung dort ist aber nicht mit der sehr emotionalen Verlegung hier in Chemnitz vergleichbar«, sagt sie. Foto: Philipp Köhler

Stolpersteine erinnern an Schicksale

Vor dem Opernhaus

...liegt nun ein Stolperstein für Anton Richard Tauber: Er war von 1912 bis 1930 Generalintendant der Vereinigten Stadttheater in Chemnitz. Angesichts heftiger Auseinandersetzungen innerhalb der Parteien der Stadtverordnetenversammlung um die Kultur- und Theaterpolitik verzichtete er 1930 auf eine Verlängerung seines Vertrages. Ab dem Jahr 1936 lebte er in Italien und der Schweiz. Er starb am 4. August 1942 in Pergassona bei Lugano.



Für den Generalintendanten der Vereinigten Stadttheater Chemnitz – Anton Richard Tauber – liegt seit Mittwoch ein Stolperstein vor dem Opernhaus. Foto: Philipp Köhler

Vor dem smac

Vier Stolpersteine vor dem ehemaligen Kaufhaus Schocken erinnern an Siegfried Strauß, seine Ehefrau Dina Strauß, geborene Spiro, und ihre Kinder Ruth Betti und Walter: Siegfried Strauß war

von 1935 bis 1938 Direktor des Kaufhauses Schocken. Er gab aufgrund der fortschreitenden »Arisierung« des Konzerns die Geschäftsleitung im Juli 1938 ab und flüchtete mit seiner Familie vor der Verfolgung durch die Nationalsozialisten nach Neuseeland. Am 18. Januar 1940 trafen sie dort ein.

Zschopauer Straße 54

Vier Stolpersteine sind für Angehörige der dort einst wohnenden Familie Bulka verlegt: Der Handelsmann Henoch Bulka und seine Frau Rahel Bulka, geborene Paperno, hatten sich im August 1933 vermählt. Ihre Kinder Doris Ida und Max Josef wurden in den Jahren 1934 und 1938 geboren. Rahel Bulka und ihre Kinder wurden im Mai 1942 deportiert und im Ghetto Belzyce ermordet. Henoch Bulka hatte zuvor versucht, aus Deutschland zu flüchten. Sein Schicksal ist ungeklärt.

Rößlerstraße 33

Ein Stolperstein erinnert dort an den Kaufmann Willy Lesser, der ab 1927 Sekretär des Allgemeinen Konsumvereins Chemnitz und Umgebung war. Als überzeugter Sozialdemokrat hatte er frühzeitig in Vorträgen auf die Gefahren des Nationalsozialismus hingewiesen. Im Jahr 1935 befand er sich in »Schutzhaft« im Konzentrationslager Sachsenburg. Nach Kriegsende war er erster Geschäftsführer der Chemnitzer Konsumgenossenschaft.

Gerhart-Hauptmann-Platz 13

Zwei Stolpersteine sind für Elsbeth Sommerfeld, geborene Markus, und Gerda Kaes, geborene Sommerfeld, verlegt worden. Die Näherin Gerda Kaes war

zuletzt in der Hilfsküche des Jüdischen Altenheimes am Antonplatz beschäftigt. Mutter und Tochter wurden im Mai 1942 deportiert und im Ghetto Belzyce ermordet.

Hoffmannstraße 52

Für Irmgard Goeritz, geborene Frank, ist ein Stolperstein hinzugekommen, denn dort liegen bereits drei Stolpersteine für ihren Ehemann Karl Goeritz und die Kinder Frank-Stefan und Irene Beatrice. Irmgard Goeritz überlebte als einziges Familienmitglied den gewaltsamen Untergang des Passagierschiffs »Simon Bolivar« vor der Küste Englands. Sie lebte kurze Zeit in London, bevor sie sich im Jahr 1942 mit dem Pädagogen Heinrich Selver vermählte.

Barbarossastraße 77

Drei Stolpersteine erinnern nun an Berek Kagan, seinen Sohn Henoch Kagan und dessen Frau Erika Kagan, geborene Alexander. Berek Kagan wurde am 28. Oktober 1938 des Landes verwiesen und später im besetzten Polen ermordet. Henoch und Erika Kagan wanderten im Jahr 1939 nach Lettland aus und wurden Ende 1941 im Ghetto Riga ermordet.

Walter-Oertel-Straße 46

Drei Stolpersteine wurden für dort wohnende Mitglieder der Familie Rappel verlegt. Der Kaufmann Hersz Rappel lebte ab 1919 in Chemnitz. Seine Frau Recha Rappel, geborene Friedmann, stammte aus Berlin. Die Eheleute und ihre Tochter Ingrid lebten bis 1938 in Chemnitz. Ihnen gelang die Auswanderung nach England beziehungsweise Italien.

Walter-Oertel-Straße 24

Ein Stolperstein erinnert an Johannes Strauch. Aufgrund einer geistigen Behinderung konnte er die Andréschule nur bis Juni 1936 besuchen. Ab September 1943 befand er sich in der Landesheilanstalt Großhennersdorf, wo er wenige Monate später »starb«. Die eindeutigen Umstände seines Todes sind nicht überliefert.

Altendorfer Straße 17

Zwei Stolpersteine sind für die Eheleute Hoff verlegt. Sie gehörten zu den Sinti-Familien, die im NS-Staat verfolgt und ermordet wurden. Der Musiker Hugo Hoff wurde im Rahmen der großen Verhaftungsaktion »Aktion Arbeitsscheu Reich« im Juni 1938 inhaftiert und befand sich bis zu seinem Tode am 25. Februar 1940 im Konzentrationslager Buchenwald. Seine Frau Martha Hoff, geborene Braun, wurde am 25. September 1943 im Vernichtungslager Auschwitz ermordet.

Rosenhag 28

In Borna-Heinersdorf liegt nun ein Stolperstein für Rudolf Dähnert. Der Widerstandskämpfer wurde von den Nationalsozialisten im Frühjahr 1933 mehrmals verhaftet und befand sich in dem Jahr mehrere Monate in »Schutzhaft« im Konzentrationslager Sachsenburg. Nach Kriegsende war der überzeugte Kommunist in der Hauptverwaltung der Stadt Chemnitz tätig. ■

Die persönlichen Schicksale all derer, an die in Chemnitz Stolpersteine erinnern, können unter www.chemnitz.de/stolpersteine nachgelesen werden.

Info-Café in der Hartmannfabrik

Anfang Mai wurde die Hartmannfabrik nach denkmalschutzgerechter Sanierung an die Chemnitz 2025 gGmbH als Mieterin übergeben. Die ehemalige Fabrikhalle des Chemnitzer Maschinenbauers Richard Hartmann wird 2025 als Besuchs- und Informationszentrum zentrale Anlaufstelle für die Gäste der Kulturhauptstadt sein. Deshalb lädt Chemnitz 2025 zusammen mit dem Chemnitzer Geschichtsverein zu einem Info-Café mit Fokus auf die Hartmannfabrik ein: am Donnerstag, dem 5. Juni, von 17 bis 20 Uhr in der Hartmannfabrik (Fabrikstraße 11). Eine Anmeldung für die Veranstaltung ist erforderlich.

Anmeldung: www.chemnitz2025.de/kulturhauptstadt-info-cafe-in-der-hartmannfabrik

Einweihung der Skulptur »Plywood« von Jay Gard

Das nächste Kunstwerk, das entlang des Purple Paths eingeweiht wird, ist Jay Gards Arbeit »Plywood«. Am Sonntag, den 2. Juni wird sie um 13.30 Uhr in Olbernhau am Parkplatz am Bahnübergang Rübenauer Weg/Brandauer Straße enthüllt.

Wer mehr über Künstler, Skulptur und den Purple Path erfahren möchte, kann gemeinsam mit Kurator Alexander Ochs zur Eröffnung fahren: Los geht es am 2. Juni um 12.08 Uhr mit der RB 81 (Chemnitz Hauptbahnhof, Gleis 9) in Richtung Olbernhau. ■ www.chemnitz2025.de/purplepath

TU Chemnitz evaluiert Kulturhauptstadtprozess

Die Technische Universität Chemnitz hat den Zuschlag für die externe akademische Begleitung und Evaluation der »Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025« bekommen.

Die Durchführung übernimmt das Methodenkompetenzzentrum der TU Chemnitz unter Leitung von Prof. Dr. Jochen Mayerl, Dekan der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften und Professor für Soziologie mit Schwerpunkt Empirische Sozialforschung.

Die Evaluation wird in diesem Sommer mit ersten Umfragen beginnen und läuft bis Anfang 2027. Sie umfasst einen Vorher-Nachher-Vergleich sowie Erhebungen im Titeljahr.

Mit einem Mix aus quantitativen und qualitativen Methoden werden Daten erhoben, mit denen Veränderungen, Lernprozesse, Wirkung und Ergebnisse des Kulturhauptstadtjahres analysiert werden können.

Die Zwischen- und Abschlussergebnisse unterstützen die Arbeit der Chemnitz 2025 gGmbH, der Stadt Chemnitz und weiterer Akteurinnen und Akteure durch wertvolle Erkenntnisse über Wahrnehmungen und Erwartungen zur Kulturhauptstadt. ■

Kulinarische Produkte prämiert



Insgesamt haben 11 Produkte und Events das Label »So schmeckt Kulturregion« erhalten.

Foto: Peter Rossner

Schokolade mit Stadtteilgeschichten, Kochkunst mit Theater und Erzgebirgskäse mit Weinreise durch Europa gewinnen bei »So schmeckt Kulturregion«.

Eine siebenköpfige Jury hat das Label »So schmeckt Kulturregion« an insgesamt elf kulinarische Produkte und Events vergeben. Die prämierten Unternehmerinnen und Unternehmer dürfen ihre Einreichungen ab sofort damit bewerben. Im Herbst 2023 hatten das Team des Kulturhauptstadt-Projekts Makers, Business & Arts in Kooperation mit der Handwerkskammer und der IHK zu diesem Wettbewerb eingeladen, um kulinarische Produkte und Events für Chemnitz 2025 auszuzeichnen.

Zu den drei Beiträgen mit der höchsten Bewertung gehören Chemnitzer Stadt-

teil-Schokoladen, die das Burgstädter Unternehmen »Choco del Sol« in Zusammenarbeit mit Edition Wannenbuch & Paperento Verlag kreiert hat. Mit einer kleinen Geschichte über den jeweiligen Stadtteil und lokal inspirierten Zutaten wird jede Schokolade als »SchokoHeimat« zu einem kulinarischen Stadtteilführer.

Die Köchin und Inhaberin der Sportgaststätte Leukersdorf, Claudia Lapöhn, hat sich mit dem Kulinarik-Event »Miriquidi Meltingpot« am Wettbewerb beteiligt. Weil sich gesellschaftliche Entwicklung immer auch in Speisen und Esskultur spiegelt, möchte sie zusammen mit verschiedenen Partnerinnen und Partnern Kochkunst mit professionellem Theater zusammenbringen, um so die Geschichte der Region und die vielen europäischen Einflüsse auf besondere Art zu zeigen.

Zum Mitmachen lädt der Landwirtschaftsbetrieb Rößler-Hof in Burkhardtsdorf mit seinem Wettbewerbsbeitrag

ein: Im Kulturhauptstadtjahr können Interessierte auf dem Hof selbst Käse herstellen und im Workshop gleichzeitig eine »Weinreise« durch Europa erleben. Die Milch für den »Erzgebirgstaler« kommt aus der Hofproduktion, beigemischt werden Vogelbeeren und heimische Kräuter.

Regionalität war eins der sechs Kriterien, nach denen die Einreichungen von der Jury bewertet wurden. Außerdem wurden Punkte für Nachhaltigkeit, Verpackung, gesellschaftliche Relevanz, Originalität und den Bezug zu Europa vergeben. Für die Vergabe des Labels musste eine Mindestpunktzahl erreicht werden.

Im Juni beginnt eine zweite Runde des Wettbewerbs »So schmeckt Kulturregion«. Bis zum 16. August können Interessierte ihre Produkte oder Events digital über ein Bewerbungsformular einreichen.

■ www.chemnitz2025.de/so-schmeckt-kulturregion

Musiksommer beginnt mit neuem Projekt

Der 6. Augustusbürger Musiksommer lädt am ersten Juniwochenende zu einem abenteuerlichen Auftakt in die Stadtkirche St. Petri ein. Die Eröffnungskonzerte heißen Musikliebhaber jeden Alters Willkommen und geben einen tieferen Einblick in die Welt des dreisten Bauernsohns Peer Gynt.

Die Konzerte unter dem Dirigat von Pascal Kaufmann finden am 1. und 2. Juni jeweils um 17 Uhr in der Stadtkirche St. Petri in Augustusburg statt. Bis Ende Juli versprechen die Wochenenden ein facettenreiches Programm mit musikalischen Höhepunkten wie ein Nachtkonzert in der illuminierten Stadtkirche oder ein Open-Air-Konzert mit tropischen Klängen.

Darüber hinaus wird im Zusammenhang mit dem Kulturhauptstadtjahr ein neues Kulturdenkmal entstehen: Die neue 360 Grad Klangwelt Augustusburg. In einer weltweit einmaligen Installation werden in einem Ensemble aus insgesamt sechs festinstallierten Teilorgeln die Zuhörenden ein Teil des Instrumentes. Die sechs Teilorgeln werden den gesamten Kirchenraum ausfüllen; dabei bleibt die hinter dem Altar entstehende Teilorgel zunächst für Besuchernde unsichtbar, gibt aber auf Grund einer transparenten Gestaltung sehr anschaulich wieder, wie eine Orgel funktioniert. Zwei weitere Filialorgelwerke inklusive eines Röhrenglockenwerkes werden zwischen den Hauptfenstern auf der jeweils linken und rechten Kirchenseite entstehen, die

sich harmonisch in das vorhandene Interieur einfügen werden.

Unter den Emporenbanken werden bis zu zehn Meter lange Basspfeifen installiert, auf denen die Besucherinnen und Besucher sitzen und damit die Musik in ihrer Tiefenwirkung spüren können.

Die vorhandene Jehmlich Orgel von 1896 wird auf ihre ursprüngliche spätromantische Tonumfang zurückgeführt und in ihrem Tonumfang und mit neuen Registern erweitert. Angesteuert werden die Teilorgeln gleichzeitig von einem drei-manualigen Generalspieltisch.

Im Ergebnis erwartet die Besucherinnen und Besucher ein völlig neues, weltweit einmaliges Klangerlebnis, das bisher noch nie so zu hören war.

■ www.orgel360.de

Chemnitz 2025 repräsentiert Sachsen beim Demokratiefest

Den Stand des Freistaates Sachsen beim Fest zum 75. Geburtstag des Grundgesetzes in Berlin hat die Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 gGmbH gestaltet.

Das Team von Chemnitz 2025 hat ein Programm mit in die Hauptstadt gebracht, das gemeinsames Handeln in einer offenen, toleranten und solidarisches Gesellschaft in den Fokus stellt – einen Vorgeschmack auf das Kulturhauptstadtjahr 2025.

Ines Fröhlich, Staatssekretärin für Digitalisierung und Mobilität und gebürtige Chemnitzerin, ist am Stand von Chemnitz 2025 mit Bürgerinnen und Bürgern ins Gespräch gekommen.

Die Besucherinnen und Besucher des Standes waren eingeladen Demokratie-Domino zu spielen. Dafür hat die Chemnitzer Mitmach-Tischlerei »Holzkombinat« 3.500 elf mal sechs Zentimeter große Dominosteine aus Holz gefertigt und den Grundgesetz-Text eingraviert. Seit dem Mauerfall gilt die deutsche Verfassung in Gesamtdeutschland. Die Nachwirkungen der Teilung spüren junge Ostdeutsche bis heute, obwohl die Generation Z nur ein vereintes Deutschland kennt. In ihrem Filmprojekt »(K)Einheit – Wie die Gen Z über den Osten denkt« zeigen die Chemnitzerinnen Lisa Trebs und Vanessa Beyer die Perspektiven junger Ostdeutscher auf ein geeintes Deutschland. Die Filme, die aus einem der Mikroprojekte für die Europäische Kulturhauptstadt entstanden sind, konnte Gäste ebenfalls am Sachsen-Stand anschauen.



Mit einem Garagenhof und vielen Aktionen hat Chemnitz 2025 den Freistaat beim Fest der Demokratie repräsentiert. Foto: Peter Rossner

Nach den rechtsradikalen Ausschreitungen in Chemnitz 2018 hat sich der Buntmacher:innen e. V. gegründet, um zu zeigen, dass die Stadtgesellschaft Rassismus und Diskriminierung nicht hinnimmt, sondern gemeinsames Engagement für ein weltoffenes Chemnitz entgegengesetzt. Die Mitglieder des Vereins haben verschiedene Aktionsformate entwickelt, mit denen sie beim Demo-

kratiefest zum Mitmachen eingeladen haben.

Der Freistaat Sachsen präsentierte Chemnitz 2025 auf der Ländermeile des Demokratiefestes mit einem kleinen »Garagenhof«. Diese typisch ostdeutschen Gemeinschaftsorte stehen im Zentrum eines der großen Projekte für das Kulturhauptstadtjahr. Rund 30.000 Garagen gibt es in Chemnitz,

2025 sollen einige mit unterschiedlichen künstlerischen Formaten bespielt und die Biografien der Garagennutzenden sichtbar werden.

Im Garagen-Mikrokosmos in Berlin ist der Chemnitzer Performer Maik Sparwasser mit seiner Kassetten-Disko aufgetreten und das Kollektiv Kotburschi hat den Garagenhof mit Live-Graffiti gestaltet. ■

Engel und Bergmann neu interpretiert

Die Sächsische Staatsministerin für Kultur und Tourismus, Barbara Klepsch, hat am 22. Mai an der Präsentation des ersten für den »Purple Path« der Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 geschaffenen Figurenpaares »Engel + Bergmann« teilgenommen.

Das Figurenpaar »Engel und Bergmann« greift eine Weihnachtstradition aus dem Erzgebirge auf. Die Künstlerin Christina Doll hat sie neu interpretiert. Der Engel trägt die Gesichtszüge einer jungen Schauspielerin mit Downsyndrom. Die Figur des Bergmanns hat sie nach dem Foto eines Wismut-Kumpels aus dem Archiv des Uranbergbau-Museums in Bad Schlema gestaltet und sie mit den typischen Insignien Helm und Pechblende versehen. Deshalb fand die

Präsentation im derzeit noch im Bau befindlichen Inklusionshotel des Vereins Anna + Sascha e. V. in Annaberg-Buchholz statt.

Kulturministerin Barbara Klepsch betonte: »Dieses Kunstwerk macht im Sinne der Kulturhauptstadt die Menschen sichtbar, die noch viel zu oft übersehen werden. Die Inklusion in einer Gesellschaft der Würde und des Respekts für alle, ist eine wichtige und herausfordernde Arbeit. Auch die Leistungen und Opfer der Bergleute früherer Jahre verdienen mehr Würdigung. Ich bin beeindruckt und angetan von der Verbindung der Anerkennung der Bergleute wie auch von Menschen mit Behinderungen. Ich hoffe, das Kunstwerk wird viele Menschen ansprechen und für seine Anliegen erreichen.«

Die Herstellung und Präsentation weiterer Figurenpaare ist im Rahmen des Purple Path geplant. Das hiesige Paar entstand im Projekt »Weitergehen am Purple Path« des Regionalmanagements Europäische Kulturregion Chemnitz 2025, das die Sächsische Staatsregierung 2023 mit 398.000 Euro unterstützt hat.

Das erste von Christina Doll geformte Paar wurde von der traditionsreichen Dresdner Gießerei Gebr. Ihle Bildguss in Bronze gegossen und wird nun in der Baustelle des Cafés des zukünftigen Inklusionshotels präsentiert, dessen Entstehen vom Anna + Sascha e. V. mit großem persönlichen Engagement betrieben wird. ■

www.chemnitz2025.de/purplepath



Die sächsische Kulturministerin Barbara Klepsch (Mitte) im Gespräch mit Kurator Alexander Ochs und der Künstlerin Christina Doll. Foto: Manja Kelch

Amtsärztin stellt sich vor

Seit Anfang Oktober 2023 ist Dr. Hildegard Geisler die neue Amtsärztin in Chemnitz. Im Interview spricht sie über ihre Aufgaben, die Bedeutung von Prävention und ihre Pläne für die Zukunft des Gesundheitsamtes.

Hildegard Geisler wurde in Freiberg geboren und legte 1985 ihr Abitur an der Spezialklasse der Technischen Hochschule Karl-Marx-Stadt ab. Nach dem Medizinstudium in Leipzig und Groningen (Niederlande) und der Promotion 1997 absolvierte sie die pädiatrische Facharztausbildung in Sachsen und Berlin. Anschließend arbeitete sie in den Gesundheitsämtern Stollberg und Chemnitz und erwarb 2011 den Zweifacharzt. Von 2012 bis 2023 behandelte sie Kinder und Jugendliche mit Entwicklungsbesonderheiten am Sozialpädiatrischen Zentrum der Poliklinik Chemnitz gGmbH.

Sie sind seit Oktober vergangenen Jahres die neue Amtsärztin in Chemnitz. Wie haben Sie die ersten Monate in Ihrer neuen Position erlebt?

Dr. Hildegard Geisler: Die Arbeit im Gesundheitsamt ist spannend und herausfordernd zugleich. Es gibt Neues zu lernen, aber ich bin froh, auf ein motiviertes Team zu treffen, das trotz der hochgradigen Anspannungen der letzten Jahre bereit ist, neue Schritte zu gehen.

Was sind Ihre konkreten Aufgaben als Amtsärztin?

Im Amt für Gesundheit und Prävention bin ich für den medizinischen Bereich zuständig, der ein breites Spektrum an Aufgaben umfasst, unter anderem Hygiene und Infektionsschutz, kinder- und jugendärztliche sowie kinder- und jugendzahnärztliche Untersuchungen, Beratungen für viele verschiedene gesundheitliche Fragestellungen, vertrauensärztliche Untersuchungen, aber auch Gesundheitsberichterstattung. Als Amtsärztin bin ich für die Mitarbeiterführung und die arbeitsorgani-



Dr. Hildegard Geisler: »Ich möchte die Beratungsfunktion des Gesundheitsamtes stärken und über Angebote informieren.« Foto: Philipp Köhler

satorischen Abläufe verantwortlich. Außerdem verrete ich das Amt in allen medizinischen Belangen innerhalb der Stadtverwaltung, im Kontakt mit anderen Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes, wie der Landesdirektion und dem SMS (Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt) und mit den anderen lokalen Akteuren des Gesundheitswesens, also Kliniken, ambulant tätigen Ärzten und dem Rettungsdienst. Ich bin auch für die Facharztausbildung zum Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen verantwortlich.

Welche Aufgabenbereiche der Amtsmedizin sehen Sie als besonders wichtig für die Gesundheit der Chemnitzer Bevölkerung?

Neben dem Infektionsschutz ist mir die Beratungsfunktion für die Bevölkerung besonders wichtig. Wir möchten die Menschen informieren und ihnen helfen, ihre Gesundheit zu erhalten. Wir beraten zu sozialmedizinischen Fragen, zur sexuellen Gesundheit, zum Impfen und zur Hygiene, zu Bewegung und Ernährung und umweltmedizinischen Fragen. Außerdem kommen zu uns Schwangere, Menschen mit psychischen Belastungen, Sucht- oder Tumorerkrankungen. Dazu gehören

aber auch Beratungen zum Hitzeschutz: Extreme Hitze kann zu gesundheitlichen Problemen führen. Wir informieren die Bevölkerung über die Gefahren von Hitze und geben Tipps, wie man sich schützen kann. Mir ist es wichtig, Zusammenhänge verständlich zu erklären.

Wie möchten Sie die Zusammenarbeit mit anderen Akteurinnen und Akteuren im Chemnitzer Gesundheitssystem gestalten?

Das Gesundheitssystem besitzt drei Säulen: Die erste Säule der stationären Versorgung, die zweite Säule der ambulanten Versorgung und das Gesundheitsamt für den öffentlichen Gesundheitsdienst als dritte Säule. Mit der stationären und der ambulanten Versorgung arbeiten wir eng zusammen. Wenn beispielsweise Infektionskrankheiten im ambulanten oder stationären Bereich auftreten, gibt es Meldepflichten. Wenn zum Beispiel ein niedergelassener Kinderarzt eine Keuchhustenerkrankung diagnostiziert, kümmern wir uns um die Beratung der Kita oder der Schule des Kindes mit Keuchhusten und veranlassen, zu untersuchen, ob es dort noch weitere Fälle gibt. Wir arbeiten außerdem eng mit dem Schulamt zusammen. Ein Beispiel dafür ist die Schulaufnahmeuntersuchung. Seit letztem

Jahr gibt es das digitale Zugangsgesetz. Das heißt, jeder Bürger hat das Recht, alle Maßnahmen, die es in einer Stadt gibt, digital zu erhalten. Dazu gehört zum Beispiel, eine Schulaufnahmeuntersuchung digital beantragen zu können. Es werden Termine veröffentlicht, an denen die Eltern ihre Kinder in den Schulen anmelden müssen. Mit diesen Terminen ist jetzt auch ein digitaler Zugang für Schulaufnahmeuntersuchungen veröffentlicht worden, wo die Eltern auch den Termin praktisch nach ihrem Terminkalender festlegen können. Solche Dinge erfolgen in enger Absprache mit dem Schulverwaltungsamt und uns.

Was sind Ihre prioritären Ziele in Bezug auf die gesellschaftliche Gesundheitsförderung in der Stadt Chemnitz?

Ziel ist es, die Bevölkerung von Chemnitz gesund zu halten. Dazu möchte ich die Beratungsfunktion des Gesundheitsamtes stärken und die Menschen über die verschiedenen Angebote informieren. Es lohnt sich immer, auf der Webseite zu schauen, denn da sind unsere Angebote hinterlegt. Aber diese Angebote auch kennenzulernen – dafür stehen wir ein. ■

Mehr Informationen unter:
www.chemnitz.de/gesundheitschutz

Bäder-Fachkongress tagte in Chemnitz

Am Montag und Dienstag war die Stadt Chemnitz Ausrichter des IAB-Kongresses »Bäder Zukunftsfähig – nachhaltig – effizient – klimaneutral«. Die Internationale Akademie für Bäder-, Sport- und Freizeitbauten e. V. (IAB) hat das Fachpublikum zur Tagung ins Stadtbad Chemnitz eingeladen – bei laufendem Bäderbetrieb. Das fast hundertjährige, denkmalgeschützte, aber dennoch moderne und zukunftssichere Stadtbad wurde nicht zuletzt auch aufgrund seiner außergewöhnlichen Bauhaus-Architektur als Tagungsort ausgewählt.

Während der Konferenz wurden unter anderem Lösungen im Bereich der Verwaltung, der Kassensysteme und der TGA-Steuerung vorgestellt. Aber neue Bäder sollen auch klimaneutral sein. Spezialisten der TU Bergakademie Freiberg haben vorgestellt, welche besonderen Quellen der Tiefengeothermie oder der Speicherung von Wärme in großen Tiefen von Nutzen sein werden. Über die Erfahrungen der neuesten Bäder in Sachsen und Thüringen berichteten Architektinnen und Architekten sowie Ingenieurinnen und Ingenieure. ■

Bibliothek bietet 20.000 Comics & Mangas

Ab dem 1. Juni haben alle Personen mit einem gültigen Ausweis der Stadtbibliothek Chemnitz die Möglichkeit, über 20.000 englischsprachige Comics, Mangas und Graphic Novels auf ein Tablet oder Smartphone herunterzuladen. Das Angebot kann ebenfalls am PC über den Web-Browser genutzt werden und wird finanziert über die europaweite Initiative »The Europe Challenge«. Dabei gibt es für die Nutzenden keine Ausleihlimits: Man kann beliebig viele Comics durchstöbern, hat keine Wartezeiten für die digitalen Hefte und kann

diese auch so lange behalten, wie man möchte. Die Laufzeit des neuen digitalen Angebots der Stadtbibliothek Chemnitz beträgt vorerst zwei Jahre. Bei reger Nutzung kann der neue Service verlängert werden. Die Apps existieren unter dem Namen »Library Pass« für Android- und iOS-Betriebssysteme. In der Kinderkollektion kann man über folgenden Link stöbern: www.stadtchemnitzcl.librarypass.com. Die vollständige Kollektion ist unter www.stadtchemnitzfc.librarypass.com erreichbar. ■

Für Frieden werben



Sylvia Eichner und Gerald Richter von der Aktion © haben 13 der fast 300 Friedensbanner zum Fest der Demokratie in Berlin ausgestellt.

Foto: Philipp Köhler

In der vergangenen Woche hatte das Grundgesetz Geburtstag. Ein Ehepaar aus Chemnitz war zum Empfang des Bundespräsidenten eingeladen.

Sylvia Eichner und Stefan-Heym-Förderpreisträger Gerald Richter haben zum Fest der Demokratie in Berlin im Paul-Löbe-Haus ihre Friedensbanner ausgestellt. Bundestagspräsidentin Bärbel Bas hatte das Ehepaar in die Hauptstadt geholt, um ihr Projekt vorzustellen.

Am 23. Mai ist das Grundgesetz 75 Jahre alt geworden. Aus diesem Anlass gab es in Berlin vom 24. bis 26. Mai ein großes Fest. Im Paul-Löbe-Haus, wo sonst die Ausschusssitzungen des Bundestages gehalten werden, warb der Stand der Aktion © mit 13 vier Meter langen Friedensbannern für Toleranz und Gerechtigkeit.

Entstanden ist die Aktion © als Gegengewicht zu den rechtsextremen Strukturen in Chemnitz. »2011 gab es zum Chemnitzer Friedenstag diese große Nazidemo, wo die ganze Innenstadt blockiert worden ist. Das war der Startpunkt von Aktion ©. Wir waren mit Freunden dort und haben gesagt: »Das darf so eine Stadt nicht dulden.« Für uns war ziemlich schnell klar, dass man früh mit Bildung anfangen muss – mit politischer Bildung im Kindergarten, in der Schule,« erklärt Gerald Richter. Bereits im darauffolgenden Jahr gestalten die Mitglieder der Aktion © die ersten Friedensbanner mit Kindern und Jugendlichen. Dafür gehen sie für Projektwochen an Schulen, in denen sie

gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern Themen besprechen, die ihnen wichtig sind und so die Motive und Botschaften für die Banner finden. »Wir fragen sie als erstes: »Stellt euch vor, ihr seid in einer Partei aktiv und die Partei gewinnt die Wahlen. Was würdet ihr in den ersten 100 Tagen am dringendsten ändern wollen?«. Jeder und jede kann nur einen Posten in der Regierung übernehmen. Alle, die sich zum Beispiel für Umwelt entscheiden, bilden eine Gruppe und müssen sich dann überlegen, was ihre Botschaft ist,« erzählt Gerald Richter über den Prozess.

Gemeinsam mit dem Chemnitzer Maler und Grafiker Marian Kretschmer berät Gerald Richter die Schülerinnen



Schülerinnen und Schüler der Pestalozzi-Schule bereiten Friedensbanner für das kommende Jahr vor. Foto: Franziska Fiedler

und Schüler, wie sie ihre Botschaften am besten in die Motive für die Banner übersetzen können. Danach geht es an die künstlerische Arbeit. Zuerst gründen die Schülerinnen und Schüler die Banner in den Farben, die sie haben sollen. Am zweiten Tag der Projektwoche übertragen sie mit Kreide ihre Motive auf die getrockneten Banner und dann malen sie. Am Ende der Woche stellen sie die fertigen Banner vor, die zuerst in der jeweiligen Schule ausgestellt werden.

Kein Jahr ohne neue Banner

Auch in diesem Jahr sind neue Banner entstanden, die zum Chemnitzer Friedenstag im kommenden Jahr die Fassaden des Rathauses und weiterer Gebäude in der Innenstadt zieren. Mitte Mai haben Schülerinnen und Schüler des Förderzentrums Johann Heinrich Pestalozzi neue Banner erarbeitet. Dafür haben sie sich zum Beispiel mit den Themen Arten- und Naturschutz, Digitalisierung und Diskriminierung beschäftigt. Sie haben Banner mit Leitsprüchen wie »Frieden braucht Herz und Verstand« aber auch mit Zitaten von Stefan Heym wie »Die Menschheit kann nur in Solidarität überleben« gestaltet. Alle Banner, die in einem Jahr entstehen, werden im darauffolgenden Jahr zum Chemnitzer Friedenstag am 5. März gezeigt. Rund 30 neue Banner kommen so jährlich hinzu.

Am Friedenstag erinnern die Stadt Chemnitz sowie zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure mit zahlreichen Veranstaltungen und Aktionen an die Bombardierung und Zerstörung von Chemnitz am 5. März 1945 und gedenken der Opfer von Kriegen überall

auf der Welt. Die inzwischen mehr als 270 Friedensbanner, die seit Langem vom Lokalen Aktionsplan für Demokratie, Toleranz und für ein weltoffenes Chemnitz gefördert werden, sind ein wichtiger Teil davon und werben jedes Jahr für Frieden und Toleranz.

Aktion © in Berlin

Vor einem Jahr erreichte Sylvia Eichner und Gerald Richter ein ganz besonderer Brief: Eine Einladung zu den Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit in Hamburg. Die Sächsische Staatskanzlei hatte die Aktion © ausgewählt, stellvertretend für viele Jugendprojekte in Sachsen den Freistaat zu repräsentieren. In der Elbphilharmonie traf Gerald Richter nicht nur auf den Bundeskanzler sondern auch auf Bundestagspräsidentin Bärbel Bas. Ihr stellte er die Projekte vor. Sie war von den Friedensbannern beeindruckt und versprach, dass sie eine Gelegenheit finden würde, sie in Berlin aufzuhängen. Wenig später erreichte das Ehepaar ein weiterer außergewöhnlicher Brief: Die Bundestagspräsidentin lud sie ein, die Friedensbanner im Paul-Löbe-Haus auszustellen. Damit hatten sie die Möglichkeit, am vergangenen Wochenende viele Menschen aus ganz Deutschland und internationale Gäste zu Friedensarbeit zu inspirieren.

Rekord im Kulturhauptstadtjahr

Die Aktion © plant, im Kulturhauptstadtjahr 2025 alle Friedensbanner – bis dahin sollen es insgesamt 300 werden – in Chemnitz auszustellen und damit einen Weltrekord aufzustellen.

Weitere Informationen zum Projekt: www.chemnitzer-friedensbanner.de

»Da Capo« begrüßt Robin Szolkowy

»Da Capo – Musik für Senioren« lädt am Donnerstag, dem 6. Juni, um 15 Uhr zum Musikcafés im Kraftwerk e. V. ein. Mit Nancy Gibson spricht der Welt- und Europameister Robin Szolkowy über seine Zeit als Eiskunstläufer und seine Funktion als Trainer und Sportfunktionär beim Chemnitzer Eislauf-Club. Der Eintritt kostet sieben Euro. ■

Ein gezeichnetes Leben – Lee Leder Guttman

Lee Leder Guttman wurde als Kind einer jüdischen Familie in Chemnitz geboren und war Cartoonistin mit einer langen Karriere in der Trickfilmindustrie von Hollywood. Die Eindrücke ihrer Kindheit mit der Flucht aus Chemnitz sowie ihr Leben in London beeinflussten ihre künstlerische Vision. Die Ausstellung zeigt die Geschichte eines eindrucksvollen Einzelschicksals. Dieses Projekt wird mitgefördert durch den Lokalen Aktionsplan für Demokratie, Toleranz und ein weltoffenes Chemnitz der Stadt Chemnitz. ■

Geschwindigkeit wird kontrolliert

- **3. bis 7. Juni:** Jagdschänkenstraße, Oberfrohaer Straße, Adalbert-Stifter-Weg/Huttenstraße, Alte Harth/Am Hahnberg, Hoffmannstraße, Pappelstraße, Emiliestraße, Dr. Salvador-Allende-Grundschule
- **10. bis 14. Juni:** Markersdorfer Straße, Oberfrohaer Straße, Walter-Klippel-Straße, Rosmarinstraße, Herderstraße, Grenzstraße, Max-Opitz-Straße
- **17. bis 21. Juni:** Klaffenbacher Hauptstraße, Oberfrohaer Straße, Neukirchner Straße, Emiliestraße, Hans-Sachs-Straße
- **24. bis 28. Juni:** Leipziger Straße, Oberfrohaer Straße, Limbacher Straße, Kirchweg, Bereich um Obere Luisenschule, Hauptstraße (Euba), Limbacher Straße ■

Lesung zum Welthurentag

Am Freitag, dem 7. Juni, um 18 Uhr findet die Lesung »Prekäre Freizügigkeiten. Sexarbeit und (Arbeits-)Migration aus Osteuropa« mit Dr. Ursula Probst anlässlich des Welthurentages am 2. Juni im Chemnitz OpenSpace statt. Die Arbeitsgruppe ChemNetz, eine Kooperation des Amtes für Gesundheit und Prävention der Stadt Chemnitz, der Fachberatungsstellen Daria Dresden und Kobranet Leipzig sowie der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Chemnitz, Pia Hamann, haben diese Lesung organisiert. ■

Bücherschätze restauriert

Einige schriftliche Kulturgüter konnten fachgerecht aufgearbeitet und somit für die Zukunft gerettet werden.

Dank finanzieller Förderung der Koordinierungsstelle für die Erhaltung des schriftlichen Kulturguts (KEK) in Berlin und dem Verein »Förderer der Stadtbibliothek Chemnitz e. V.« konnten auch im Jahr 2023 wieder wertvolle Exemplare aus dem historischen Bestand der Stadtbibliothek Chemnitz restauriert werden.

Bei den vor dem Verfall geretteten sechs Bänden aus dem 16. Jahrhundert handelt es sich um wichtige Quellen zur Reformation und Gegenreformation. Darunter befindet sich ein Sammelband verschiedener Autoren zu unerklärlichen Himmelserscheinungen, Extremwetterereignissen, Monstrositäten und Kuriositäten, Besessenheitsphänomenen sowie grausigen Todesfällen. Auch eine 1564 in Frankfurt am Main gedruckte deutschsprachige Ausgabe der Reformationgeschichte »De statu religionis et reipublicae« des Juristen und Diplomaten Johannes Sleidanus wurde durch Erneuerung der Heftung



Dieses Schriftgut wird der Nachwelt erhalten bleiben. Foto: Stadtbibliothek Chemnitz

und Reparatur des beschädigten Einbandes stabilisiert. Das Werk gilt als herausragender zeitgenössischer Bericht über die Reformation.

Die Stadtbibliothek Chemnitz bewahrt einen Bestand von mehreren tausend Bänden auf, die vor 1850 erschienen sind und somit zum schriftlichen Kultur-

gut zählen. Die im Laufe der Jahrhunderte durch Nutzung und ungünstige Lagerung entstandenen Schadensbilder bedürfen professioneller restauratorischer Maßnahmen, die nicht allein über den Bibliotheksetat finanziert werden können. Die Förderung durch die KEK mit Mitteln der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und der Kulturstiftung der Länder ermöglicht solche Restaurationsmaßnahmen. Seit 2016 konnten 21 Bücherschätze restauriert werden. Auch für das Jahr 2024 hat die Stadtbibliothek Chemnitz einen Förderantrag gestellt.

Bücherpatinnen & -paten gesucht

Eine weitere wichtige Säule der Bestandserhaltung in der Stadtbibliothek Chemnitz ist das Engagement der Bürgerinnen und Bürger. Der Verein »Förderer der Stadtbibliothek Chemnitz e. V.« sucht seit nunmehr 14 Jahren Buchpatinnen und -paten, die für die Restaurierung von »Sorgenbüchern« spenden und damit zum Erhalt des schriftlichen Kulturguts beitragen. ■

Informationen zur Buchpatenschaft: www.foerderverein-stadtbibliothek-chemnitz.de.

Zweiter America-Day in Chemnitz

Am Freitag, dem 14. Juni, wird die Stadt Chemnitz gemeinsam mit dem amerikanischen Generalkonsulat Leipzig erneut den America Day veranstalten. Der Thementag beginnt um 11 Uhr mit dem »Town Hall Meeting: Civic Engagement – Bürgerschaftliches Engagement« im Rathaus. Die US-amerikanische Sondergesandte für Jugendfragen, Abby Finkenauer, lädt zum englischsprachigen Austausch ein. Anmeldungen sind

bis zum 12. Juni unter www.mitdenken.sachsen.de/1041882 möglich. Weiter geht es im Wirkbau ab 17 Uhr mit der Eröffnung der Fotoausstellung »Ukraine. Stories of Resistance« des amerikanischen Kulturaustauschprogramms »International Visitor Leadership Program«. Fotografen aus Deutschland, Italien, Polen und der Ukraine zeigen den Kriegsalltag in der Ukraine. Für Musik- und Sportinteressierte gibt

es im Stadthallenpark von 17.30 bis 20.30 Uhr Live-Musik von Swing bis Dixieland & Jazz unter anderem mit der US Air Forces in Europe Band »Wings of Swing«. Eine BMX-Show, Warm-up mit mobilem Basketballkorb und American Football der »Chemnitz Crusaders« runden den Event sportlich ab. Der Eintritt ist für alle Veranstaltungen kostenfrei. ■

Weitere Informationen unter: www.chemnitz.de/america-day

»In Stein gemeißelt« eröffnet

Im Schloßbergmuseum ist bis zum 29. September die Ausstellung »In Stein gemeißelt« zu sehen. Sie befasst sich mit der frühen Postgeschichte und den Postmeilensäulen. Gezeigt werden die schönsten Exemplare hiesiger Postmeilensäulen, ein Muster-Wappenstein für die Restaurierung sowie Gemälde, Grafiken, Dokumente und Modelle aus Museums-, Archiv- oder Privatbeständen.

Die Vermessung kursächsischer Poststraßen diente der florierenden Wirtschaft des Landes. Durch die Errichtung von Distanzsäulen mit Entfernungsangaben zu anderen Städten oder mittels der verschiedenartigen Wegesäulen, die in

festem Abstand am rechten Straßenrand aufgestellt waren, konnten sich Reisende spätestens ab 1730 in Sachsen überall an den steinernen Stelen mit dem goldenen Posthorn über die bevorstehende Wegstrecke erkundigen und ihre Reisezeit abschätzen.

Die Vorschriften zur Anfertigung der Postmeilensäulen waren genau festgelegt. Einen Muster-Kupferstich erhielten die Eigentümer, denen das Stück Land gehörte. Sie waren für die Anfertigung der Säulen zuständig. Ein elegantes goldenes AR für Augustus Rex des Starken, mit Blick auf die römische Antike, sollte auf jeder Säule stehen. Eine Beschädigung stand unter strenger Strafe. Dem Kurfürsten, seinem Land- und

Grenzkommisars Adam Friedrich Zürner und dessen Mitarbeitern in Sachsen gelang nicht nur die exakte Landesvermessung mittels eines neuartigen Messwagens, sondern in Gestalt der steinernen Postsäulen auch ein innovatives, vorbildgebendes, wetterfestes und verlässliches Wegeinformationssystem.

Die vier im Jahr 1725 aufgestellten Chemnitzer Distanzsäulen vor den Stadttoren blieben ungefähr 100 Jahre in ihrer Funktion erhalten. Heute steht davon keine mehr. Stadtansichten und sogenannte Reststücke von Postmeilensäulen ermöglichen es jedoch, das einstige Großprojekt für den Infrastrukturausbau und die frühe Postgeschichte der Region auch heute noch erlebbar zu machen. ■

Öffentliche Bekanntmachung über Fundsachen

Nachstehende Gegenstände wurden im Fundbüro im Januar 2024 abgeliefert.

Öffnungszeiten:

Die Verlierer werden gemäß §§ 980, 981 BGB hiermit aufgefordert, innerhalb 6 Wochen ab Datum dieser Bekanntmachung ihre Rechte im Bürgerhaus „Am Wall“ Fundbüro, Düsseldorf Platz 1, Telefon (0371) 115, geltend zu machen.

Montag und Freitag
8.30 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag
8.30 Uhr – 11.30 Uhr
12.30 Uhr – 18.00 Uhr

Chemnitz, den 31.05.2024

Anzahl	Gegenstände	Anzahl	Gegenstände	Anzahl	Gegenstände
9	Geldbörsen	1 Beutel	2 Lichterketten	2	Musik-CD's
13	Handys	1 Beutel	Shisha-Zubehör	2	Ladeboxen mit Kopfhörer
33	Schlüsselbunde	40	Mützen & Basecaps	3	Ladeboxen für Kopfhörer
3	Autoschlüssel	2	Stirnbänder	1	Kopfhörer Over-Ear
7	Brillen	13	Schale & Tücher	1	Fitnessarmband
1	Sonnenbrille	1	Hut	2	Kopfhörer
5	Schmuckstücke	3	Pullover	2	E-Zigaretten/Dampfer
5	Armbanduhr	4	Hosen	4	Trinkflaschen
16	Schirme	2	T-Shirts	1	Thermobecher
8	Rucksäcke	3	Jacken	1	Außenjalousie
8	Hipster Beutel	51 Paar	Handschuhe	1	Kissen
2	Handtaschen	6 Paar	Schuhe	1	Motorradplane
8 Beutel	Bekleidung	1	Kuscheltier	1	Kindersitz
1 Beutel	1 P. Schuhe	2	Zeichenmappen (A3)	2	Gehstöcke
1 Beutel	Haushaltsartikel	2	USB-Sticks	1 Paar	Trekking-Stöcke

Sitzung des Ortschaftsrates Röhrsdorf - öffentlich -

Mittwoch, den 12.06.2024, 18:30 Uhr,
Volkshaus Röhrsdorf, Heinrich-Heine-
Str. 7, 09247 Chemnitz

BauGB um bis zu 150 m
Vorlage: B-129/2024

Einreicher: Dezernat 3/Amt 36

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Röhrsdorf - öffentlich - vom 29.05.2024
4. Vorlage an den Stadtrat
Beschluss über die Unterschreitung des Mindestabstandes von 1.000 m für eine Windkraftanlage gemäß § 84 Abs. 5 Satz 1 und 2 SächsBO i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 5

5. Aktueller Stand zur Interventionsfläche Vereins- und Kulturzentrum "Arthur Lange"
6. Informationen des Ortsvorstehers und Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder
7. Stellungnahmen zu vorliegenden Bauanträgen
8. Einwohnerfragestunde
9. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Röhrsdorf - öffentlich -

Hans-Joachim Siegel
Ortsvorsteher

Aktuelle Vergaben VOL und VgV der Stadt Chemnitz

Lieferung und Ausbau von 13 Notarzteinsetzungsfahrzeugen gemäß DIN EN 75079

Los 1: Lieferung von bis zu 14 Grundfahrzeugen als Fahrgestell mit Automatikgetriebe und Allradantrieb als Transporter

Los 2: Ausbau/Ausstattung von bis zu 14 Grundfahrzeugen zum Notarzteinsetzungsfahrzeug gemäß DIN EN 75079
Vergabenummer: 10/RZV/24/001

Auftraggeber: Stadt Chemnitz
Art der Vergabe: offenes Verfahren
Ausführungsort: Chemnitz

Rahmenvertrag Ersatzteile für Leistungen an LSA und Lieferungen von LSA Ersatzteilen

Vergabenummer: 10/66/24/010

Auftraggeber: Stadt Chemnitz
Art der Vergabe: offenes Verfahren
Ausführungsort: Chemnitz

Allgemeine Hinweise zu Vergaben nach VOL und VgV

Die Vergaben von Leistungen im nationalen Bereich werden veröffentlicht unter:

- <http://www.chemnitz.de>,
- <http://www.eVergabe.de> und
- <http://www.bund.de>

sowie im Amtsblatt Chemnitz.

Die Leistungen für EU-Vergaben stehen für einen uneingeschränkten und vollständig direkten Zugang gebührenfrei unter <http://www.eVergabe.de/> unterlagen unter Angabe der Vergabenummer zur Verfügung, sowie unter

<http://www.simap.ted.europa.eu>. Den Presstext finden Sie zusätzlich auf der Webseite der Stadt Chemnitz unter: <http://www.chemnitz.de/ausschreibung> veröffentlicht.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Submissionsstelle VOL: Frau Beck
Tel.: (0371) 488 1067, Fax: (0371) 488 1090, E-Mail: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de
Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag: 8 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr, Freitag 8 bis 12 Uhr

Öffentlicher Hinweis

Information an land- und forstwirtschaftliche Unternehmen

Die Untere Landwirtschaftsbehörde der Stadt Chemnitz, angesiedelt im Grünflächenamt, hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke aus der

Gemarkung Euba (Stadt Chemnitz) nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28. Juli 1961, zuletzt geändert am 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586)) zu entscheiden:

Flurstück(e):
915/15 mit 1,2186 ha Wald
Leistungsfähige land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, der Unteren Landwirtschaftsbehörde der Stadt

Chemnitz, Dienstgebäude Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz bis zum **06.06.2024** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen verbindlichen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteresses keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.

Interessenbekundungsverfahren

Auftraggeber: Stadt Chemnitz
Jugendamt
Bahnhofstraße 53
09111 Chemnitz,
Tel.: 0371 488-5101 oder 488-5151
E-Mail: jugendamt@stadt-chemnitz.de

Vergabeverfahren:

Interessenbekundungsverfahren nach § 7 Abs. 2 BHO

Art der Leistung:

Beratungsleistungen, Umgangsbegleitung

Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber:

Einrichtung einer ambulanten Beratungsstelle für junge Menschen, (werdende) Mütter und Väter sowie andere Erziehungsberechtigte, Vormünder, Großeltern u. a.

Leistungsumfang/Leistungsspezifikation:

gesetzliche Grundlagen:

§§ 16, 17, 18 SGB VIII sowie § 3 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII

Zielgruppe:

Junge Menschen, (werdende) Mütter und Väter sowie andere Erziehungsberechtigte, Vormünder, Großeltern u. a. Die Leistungen nach §§ 16, 17 und 18 SGB VIII werden durch das Jugendamt ausgelagert und sollen von einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe oder einem Trägerverbund entsprechend § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 SGB VIII erbracht werden.

Diese umfassen folgende Ziele/Aufgaben:

Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie, § 16 SGB VIII:

Vorrangiges Ziel ist die Beratung und Vermittlung erzieherischer Kompetenz sowie die Stärkung der Erziehungs- und Selbsthilfekraft durch Bildungs-, Beratungs- und Erholungsangebote für Eltern und Kinder.

Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, § 17 SGB VIII:

Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Norm dient dem Schutz der Kinderinteressen im Elternkonflikt.

Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts, § 18 SGB VIII:

Diese Norm regelt die Ansprüche auf Beratung und Unterstützung in Fragen der Partnerschaft, Trennung, Scheidung ausdrücklich und dabei insbesondere die Beratungs- und Unterstützungsleistungen zur Regelung von Fragen

der Personensorge- und des Umgangsrechtes.

Die Beratungsstelle soll zusätzlich auch begleitete Umgänge anbieten. Diese sollen neutral und allparteilich vermittelt werden und die umgangspflichtigen bzw. umgangsberechtigten Elternteile unterstützen. Konkrete Aufgaben der Umgangsbegleitung sind:

- Übergabe des Kindes von einem Elternteil zum anderen
 - Begleitung der Übergabe an einem neutralen bzw. vereinbarten Ort
 - Beobachten und Begleiten des Kontaktes zwischen Kind und dem umgangsberechtigten Elternteil
 - Berichterstattung gegenüber dem Jugendamt – Allgemeiner Sozialdienst, auf der Grundlage einer Vereinbarung
 - Ggf. Berichterstattung gegenüber dem Familiengericht entsprechend einer Ladung des Familiengerichtes
- Die Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen, § 18 Abs. 2 und die Leistungen nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 werden mit diesem Interessenbekundungsverfahren ausgeschlossen.

Zugang zu den Zielgruppen:

Die ratsuchenden jungen Menschen, (werdenden) Mütter und Väter sowie anderen Erziehungsberechtigten, Vormünder, Großeltern u. a. werden entweder durch das Jugendamt direkt an die Beratungsstelle verwiesen oder suchen diese selbstständig auf.

Die Beratungsstelle stellt sicher, dass innerhalb von drei Arbeitstagen der/die Ratsuchende einen Ersttermin zur Beratung erhält. Die Beratungsstelle fertigt für den/die Ratsuchende/n eine Bescheinigung für das Jugendamt aus, dass er/sie in der Beratungsstelle vorgeprochen hat.

Wird im Ergebnis der Beratungsleistungen der Bedarf für eine intensivere Unterstützungsleistung ersichtlich oder führen niedrigschwellige Angebote zu keiner Verbesserung der Familiensituation, verweist die Beratungsstelle an den Allgemeinen Sozialdienst des Jugendamtes.

Dieser berät dann entsprechend § 10a SGB VIII und prüft, welche Unterstützungsleistungen erforderlich sind, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht mehr gewährleistet werden kann.

Personal:

Hauptamtliche Fachkräfte gemäß § 72

SGB VIII: Die Fachkräfte sollten zudem über Kenntnisse oder Erfahrungen mit misshandelten, vernachlässigten und/oder sexuell misshandelten Kindern und Jugendlichen sowie interkulturelle Kompetenz und Erfahrungen bzw. Kenntnisse in der sozialen Arbeit mit ausländischen Kindern und Jugendlichen verfügen. Insgesamt sind 2,25 AE vorgesehen, welche auf mindestens drei Fachkräfte aufgeteilt werden. Diese beraten die jungen Menschen, (werdenden) Mütter und Väter sowie anderen Erziehungsberechtigten, Vormünder, Großeltern u. a. in Fragen entsprechend der o. g. §§ 16, 17 und 18 SGB VIII mit dem Ziel, die Erziehungs- und Selbsthilfekraft zu stärken.

Fortbildung und Supervision der Fachkräfte müssen gewährleistet sein. Bei der Übernahme der Leistung sind folgende Anforderungen an den Standort/das Objekt sicher zu stellen:

- Beratungsstelle innerhalb der Stadt Chemnitz
- gute Erreichbarkeit für die Bürger und Bürgerinnen mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- festes Gebäude in einem intakten baulichen Zustand
- das Objekt soll barrierearm und somit für Menschen mit Behinderung zugänglich sein
- kindgerechte Ausstattung.

Voraussetzungen für die Umgangsbegleitung sind:

- soziale Kompetenzen im Umgang mit Kindern und ihren Eltern
- selbstständiges und eigenverantwortliches Handeln
- Konfliktlösekompetenz, Selbstvertrauen und Durchsetzungsvermögen
- flexibles Arbeiten auch an Wochenenden/Feiertagen sowie in den Abendstunden
- Mindestalter 21 Jahre

Finanzierung:

Pauschalfinanzierung auf der Grundlage einer Vereinbarung über die Kosten nach § 77 SGB VIII. Darüber hinaus erfolgt der Abschluss einer Leistungsvereinbarung (auf Basis einer Leistungsbeschreibung) sowie Qualitätsentwicklungsvereinbarung.

Für die Umgangsbegleitung sind separat Vorschläge zu einer Fallpauschale einzureichen, die alle Personal-, Sach- und Investitionskosten deckt.

Institutionelle Zusammenarbeit:

Voraussetzung ist ein stetiges kooperatives Zusammenwirken mit den Fachkräf-

ten des Jugendamtes Chemnitz. Dieses erfordert insbesondere

- kontinuierliche regelmäßige Verständigungen zu den Einzelfällen mit dem Jugendamt
 - die Teilnahme an Fachgesprächen/Fall- und Helferkonferenzen
 - die Berichterstattung zum Kind/Zuarbeiten u. a. für das Familiengericht
- Ebenso bedeutsam ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit verschiedener Fachkräfte, um die Entwicklung neuer Erkenntnisse und Methoden offen zu halten. Dies sind vordergründig (ohne eine Beschränkung vorzunehmen):
- Gemeinwesenarbeit/Netzwerke der jungen Menschen
 - Kindertagesstätten, Horte, Schulen, Bildungseinrichtungen,
 - Ärzte, Kliniken, Gesundheitsamt etc.

Zeitlicher Rahmen:

Einreichungsfrist für die Unterlagen der Interessenbekundung: 30.06.2024, 24:00 Uhr.

Die Leistungserbringung ist ab dem 01.01.2025 zu sichern.

Einreichungsstelle:

Stadt Chemnitz, Jugendamt, Bahnhofstraße 53, 09111 Chemnitz

Einzureichende Unterlagen:

- begründete schriftliche Interessenbekundung einschließlich Nachweis des Trägers zur Rechtsform
- Eignungsvoraussetzungen des Trägers, Anerkennungsbescheid entsprechend § 75 SGB VIII
- Nachweis zur Eignung nach §§ 72a Abs. 4 sowie § 8a SGB VIII
- grundsätzliches Selbstverständnis/Leitbild des Trägers
- Nachweis über die wirtschaftliche Lage
- Leistungsbeschreibung zum Angebot
- Finanzierungskonzept einschließlich Angaben zum Tarifsysteem
- konkrete Informationen zu Objekt und Standort, Miet- bzw. Kaufangebot
- Darstellung von möglichen Synergieeffekten zu anderen Leistungsangeboten
- Referenzen bzgl. der Erfüllung vergleichbarer Aufgaben

Auskünfte erteilen:

zum Verhandlungsmanagement: Frau Bauch, katharina.bauch@stadt-chemnitz.de, zu fachlich-inhaltlichen Fragen: Frau Schäfer, kathrin.schaefer@stadt-chemnitz.de.

Impressum



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

HERAUSGEBER

Stadt Chemnitz
Der Oberbürgermeister

SITZ

Markt 1,
09111 Chemnitz

AMTLICHER UND REDAKTIONELLER TEIL DES AMTSBLATTES

Chefredakteur: Matthias Nowak
Redaktion: Pressestelle der Stadt Chemnitz
Tel. 0371 488-1550
E-Mail: amtsblatt@stadt-chemnitz.de

VERLAG

DDV Druck GmbH
Meinholdstraße 2, 01129 Dresden

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Volker Klaes

SATZ

DDV Sachsen GmbH

DRUCK

DDV Druck GmbH

VERTRIEB

VBS Logistik GmbH
Heinrich-Lorenz-Straße 2-4,
09120 Chemnitz
E-Mail: amtsblatt@vbs-logistik.net
Tel. 0371 33200111
Abonnement möglich

Das Chemnitzer Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme an rund 200 Verteilstellen in der Stadt, in Bürgerservicestellen und in den Rathäusern der Stadt Chemnitz aus. Eine Liste dieser Verteilstationen ist unter www.chemnitz.de/amtsblatt zu finden.

Alle elektronischen Ausgaben des Chemnitzer Amtsblatts finden sich unter www.chemnitz.de/amtsblatt. Dort kann das Amtsblatt auch barrierefrei heruntergeladen und als Newsletter abonniert werden.

Sprechzeiten der Stadtratsfraktionen

CDU

Rathaus, Zimmer 107
Telefon: 0371 488-1311
E-Mail: cdu.fraktion@stadt-chemnitz.de
Öffnungszeiten Geschäftsstelle:
Montags bis donnerstags 9 bis 16 Uhr
und freitags 9 bis 12 Uhr
Termine mit Stadträten erfolgen nach Vereinbarung.

Die Linke/Die PARTEI

Rathaus, Zimmer 112a
Telefon: 0371 488-1320
E-Mail: linke.diepartei.fraktion@stadt-chemnitz.de
Sprechzeiten im Rathaus:
3. Juni, 14 bis 15 Uhr
Weitere Sprechstunden:
Bürgertreff »bei Heckerts«, Wilhelm-Firl-Straße 23:
12. Juni, 9 bis 10 Uhr
Zusätzliche Termine können zudem per E-Mail oder telefonisch vereinbart werden.

Bündnis 90/Die Grünen

Rathaus, Zimmer 115/116
Telefon: 0371 488-1394
E-Mail: gruene.fraktion@stadt-chemnitz.de
Sprechzeiten im Rathaus:
Montags zwischen 16 und 17 Uhr (nach vorheriger Anmeldung)

AfD

Rathaus, Zimmer 111
Telefon: 0371 488-1318
E-Mail: AFD.Fraktion@stadt-chemnitz.de
Sprechzeiten im Rathaus:
Montags 13 bis 15 Uhr, donnerstags 14 bis 16 Uhr (mit telefonischer Voranmeldung).

SPD

Rathaus, Zimmer 113a
Telefon: 0371 488-1306
E-Mail: SPD.Fraktion@stadt-chemnitz.de
Sprechzeiten im Rathaus:
Montags von 16 bis 17 Uhr mit der Bitte um Anmeldung.
Termine außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung.

Pro Chemnitz

Rathaus, Zimmer 105
Telefon: 0371 488-1345
E-Mail: ProChemnitz@stadt-chemnitz.de
Sprechzeiten im Rathaus:
Die Ratsfraktion Pro Chemnitz/Freie Sachsen hält jeden Freitag von 13 bis 16 Uhr ihre Bürgersprechstunde ab. Dies geschieht unter Vorbehalt der rechtlichen Voraussetzungen.

FDP

Rathaus, Zimmer 109
Telefon: 0371 488-1315
E-Mail: FDP.Fraktion@stadt-chemnitz.de
Sprechzeiten im Rathaus:
Montags bis donnerstags 10 bis 17 Uhr, freitags 10 bis 15 Uhr

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Chemnitz sucht Bürgerinnen und Bürger, die das Ehrenamt einer Friedensrichterin/eines Friedensrichters für den Schiedsstellenbezirk IV übernehmen möchten

Gemäß dem Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (SächsSchiedsGStG) vom 27. Mai 1999 ist die Stadt Chemnitz verpflichtet, Schiedsstellen zu errichten. Die Aufgaben einer Schiedsstelle werden durch einen ehrenamtlich tätigen Friedensrichter bzw. eine Friedensrichterin wahrgenommen.

Der Bezirk einer Schiedsstelle umfasst nicht mehr als 50.000 Einwohner. Der/Die Friedensrichter/in muss nach seiner/ihrer Persönlichkeit und seinen/ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Friedensrichter/-in kann nicht sein, wer als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist, die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt oder das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwalts ausübt bzw. als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist.

Friedensrichter/-in kann ferner nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist, bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr schon vollendet haben wird, nicht in dem Schiedsstellenbezirk wohnt, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder wer für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit tätig war.

Der/Die Friedensrichter/-in hat schriftlich zu erklären, dass die oben aufgeführten Ausschlussgründe nicht vorliegen und seine/ihre Einwilligung, Auskünfte zu den Ausschlussgründen beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes einzuholen, zu erteilen.

Die Wahl des/der Friedensrichters/-in erfolgt für die Dauer von 5 Jahren durch den Stadtrat der Stadt Chemnitz und bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Amtsgerichtes Chemnitz. Das Verfahren vor den Schiedsstellen dient dem Ziel, Rechtsstreitigkeiten

durch eine Einigung der Parteien beizulegen.

Die Schiedsstelle führt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche und über nicht-vermögensrechtliche Ansprüche wegen der Verletzung der persönlichen Ehre das Schlichtungsverfahren durch. Das Schlichtungsverfahren findet nicht statt in Rechtsstreitigkeiten, die in die Zuständigkeit der Familien- und Arbeitsgerichte fallen, die die Verletzung der persönlichen Ehre in Presse, Rundfunk und Fernsehen zum Gegenstand haben und an denen der Bund, die Länder, die Gemeinden oder andere Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts beteiligt sind.

Fachaufsicht des Vorstandes des Amtsgerichtes, in der Durchführung der Verhandlungen der Schiedsstelle sind sie unabhängig (§ 12 Absatz 2 Satz 3 SächsSchiedsGStG).

Außerhalb dieser Verfahren unterliegen die Friedensrichter/-innen der Aufsicht und den Weisungen der Stadt Chemnitz. Über den Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. werden Lehrgänge zur Aus- und Weiterbildung angeboten.

Eine monatliche Entschädigung in Höhe von 25 Euro wird gezahlt, um Auslagen wie z.B. Papier, Telefongebühren etc. abzudecken.

Der neu zu besetzende Schiedsstellenbezirk umfasst folgende Gebiete:

Bezirk IV

Siegmars, Reichenbrand, Mittelbach, Kaßberg, Altendorf, Rottluff, Rabenstein und Gröna.

Wenn Sie Interesse an der Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit als Friedensrichter/-in in dem o.g. Schiedsstellenbezirk und im Bereich der Schiedsstelle Ihren Wohnsitz haben, schicken Sie bitte bis zum 11. Juni 2024 einen formlosen schriftlichen Antrag unter Angabe Ihrer persönlichen Daten an die Stadtverwaltung Chemnitz, Rechtsamt, Markt 1, 09111 Chemnitz oder eine e-mail an: katrin.hohl@stadt-chemnitz.de

Stellenangebot



Wir suchen für das Amt für Informationsverarbeitung:

INFORMATIKER:IN / GEO-INFORMATIKER:IN (M/W/D)

(Kennziffer 18/05 - Frist 18.08.2024)



Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe der Kennziffer.

Stellenausschreibung und Zugang zum Bewerbungsportal unter: www.chemnitz.de/jobs



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

Nichteinberufung der Sitzung des Ortschaftsrates Einsiedel am 11.06.2024

Da keine Vorlagen für die o. g. Sitzung des Ortschaftsrates Einsiedel angemeldet sind, wird die Sitzung aus Wirtschaftlichkeitsgründen nicht einberufen.

Falk Ulbrich
Ortsvorsteher

Woche für Woche auf dem neuesten Stand

Bekanntmachung zur Wasserwehrsatzung der Stadt Chemnitz

Aufgrund des § 85 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, und der §§ 4 Abs. 1 S. 4, 10 Abs. 4 und 124 Abs. 1 Nr. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 13. März 2024 mit Beschluss-Nr. B-023/2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Stadt Chemnitz richtet einen Wasserwehrdienst ein.

(2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Stadt Chemnitz nach § 84 SächsWG verpflichtet ist, insbesondere die Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang in ihrem Gebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Dazu gehört auch die Teilnahme am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (HWNVO) und der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (VwV Hochwassermeldeordnung - VwV HWMO).

(3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder diesbezügliche Störungen bereits eingetreten sind.

§ 2

Aufgaben der Wasserwehr

(1) Die Stadt Chemnitz trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält technische Mittel (insbesondere Hochwasser-Materiallager) bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend der festgelegten Alarm- und Einsatzpläne.

(2) Für die Gewässer Chemnitz, Würschnitz und Zwönitz im Gemeindegebiet der Stadt Chemnitz und für die Geltungsbereiche der Hochwassermessmeldepegel sind beim Überschreiten der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe oder bei Ausrufung durch die Untere Wasserbehörde in der Regel die in Ziffer VII VwV HWMO vorgesehenen Maßnahmen und Handlungen erforderlich:

a) Alarmstufe 1 – Meldedienst:

- ständige Beobachtung der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen
- Überprüfung des besonderen Alarm- und Einsatzplanes sowie der Informations- und Meldewege und der technischen Einsatzbereitschaft;

b) Alarmstufe 2 – Kontrolldienst (zusätzlich zur Alarmstufe 1)

- tägliche periodische Kontrolle der Gewässer, Hochwasserschutzanlagen, gefährdeten Bauwerke und der Ausuferungsgebiete
- Weiterleitung von Informationen über Gefährdungen sowie Alarmierung der zuständigen Einsatzkräfte und erste Hochwasserabwehrmaßnahmen
- Herstellung der Arbeitsbereitschaft und Überprüfung der Einsatzbereitschaft bei den Teilnehmern am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst
- Beseitigung von Abflusshindernissen entsprechend der Zuständigkeiten;

c) Alarmstufe 3 – Wachdienst (zusätzlich zu Alarmstufen 1 und 2)

Vorbereitung der aktiven Hochwasserbekämpfung durch

- ständigen Wachdienst an Gefahrenschwerpunkten, insbesondere auf den Deichen, Brücken, gefährdeten Straßenabschnitten
- vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden
- Auslagerung von Hochwasserschutzmaterialien an bekannte Gefahrenstellen
- Einrichtung von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen
- Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mittel zur aktiven Hochwasserabwehr
- bei tendenziell steigendem Wasserstand ist Katastrophenvoralarm auszulösen, wenn zu erwarten ist, dass der Richtwasserstand der Alarmstufe 4 erreicht wird;

d) Alarmstufe 4 – Hochwasserabwehr (zusätzlich zu Alarmstufen 1 bis 3)

- aktive Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren sowie Gefahren für das Leben, die Gesundheit, die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen und für bedeutende Sachwerte
- Beseitigung von Schäden
- ggf. Vorschlag an den Oberbürgermeister über die Auslösung von Katastrophenalarm.

(3) Die Stadt Chemnitz hat gemäß § 3 Abs. 7 Nr.1 HWNAVO und Ziffer XI VwV HWMO für die Alarmierung und den Einsatz Alarmierungsunterlagen zu erstellen. Die Alarmierungsunterlagen enthalten u.a. den Hochwasseralarm-

und Einsatzplan sowie Verzeichnisse der zu informierenden Unternehmen der kritischen Infrastruktur und Verzeichnisse der Dritten im Sinne von § 2 Nr. 11 Buchst. c HWNAVO. Die Alarmierungsunterlagen sind laufend zu aktualisieren. Die Aktualisierung ist den im Hochwasseralarm- und Einsatzplan genannten Personen bekannt zu geben.

(4) Beschäftigte der Stadtverwaltung, einschließlich der Berufsfeuerwehr, sowie Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teil.

(5) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung, die Feuerwehr oder die Polizei zu benachrichtigen.

§ 3

Zuständigkeit

(1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang ist der Oberbürgermeister zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus, bestimmt den Leiter des Einsatzes und erklärt den Einsatzfall für beendet. Er kann diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen. Über eingeleitete Maßnahmen wird die untere Wasserbehörde umgehend informiert (§ 3 Abs. 7 Nr. 5 HWNAVO). Bei der Gefahrenabwehr gewonnene Erkenntnisse über extreme Gefährdungen an Fließgewässern, insbesondere Verklausung, Eisbildung und Eisaufbruch, sind an das Landeshochwasserzentrum und die untere Wasserbehörde zu übermitteln (§ 3 Abs. 7 Nr. 4 HWNAVO).

(2) Der Einsatzleiter nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Oberbürgermeisters oder dessen Beauftragten die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

§ 4

Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Stadt Chemnitz kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:
- a) die Freiwillige Feuerwehr sowie die Berufsfeuerwehr,
 - b) die betrieblichen Feuerwehren im Sinne des § 15 Abs. 1 S. 2 des Sächsischen Gesetzes über Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG), unter der Voraussetzung des § 21 Abs. 5 SächsBRKG
 - c) die zur Mitwirkung im Katastrophenschutz verpflichteten Hilfsorganisationen,
 - d) die Beschäftigten der Stadtverwaltung;

für den Fall, dass deren Kräfte und Mittel nicht ausreichen, können zur Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen

- e) die Einwohner,
 - f) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden i. S. d. § 10 Abs. 3 SächsGemO
- gemäß § 10 Abs. 4 SächsGemO zu Maßnahmen des Wasserwehrdienstes herangezogen werden.

Bei der Auswahl der in Abs. 1 Buchst. d) bis f) genannten Personen orientiert sich die Stadt Chemnitz an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die vom Hochwasser direkt Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden. Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

(2) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Abs. 1 Buchst. e) und f) erhalten einen Bescheid der Stadt Chemnitz (Heranziehungsbescheid), der Folgendes enthalten muss:

- a) Beginn und Ende der Dienstpflicht,
- b) Art der Dienstpflicht i. S. d. § 5 Abs. 1,
- c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
- d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten,
- e) Rechtsbehelfsbelehrung.

Der Bescheid soll für sofort vollziehbar erklärt werden. Außerdem soll er eine Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid enthalten. Von einem schriftlichen Heranziehungsbescheid kann abgesehen werden, wenn schriftliche Benachrichtigungen die rechtzeitige Ergreifung von Abwehrmaßnahmen verhindern oder verzögern würden. Der Heranziehungsbescheid ist nachträglich zuzustellen.

(3) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wer durch Hilfeleistung eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur außerhalb der Gefahrenzone zur Hilfeleistung herangezogen werden.

(4) Handlungen der nach Abs. 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen und Handlungen von Personen, die mit Einverständnis der Stadt unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Stadt zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Oberbürgermeisters oder dessen Beauftragten (§ 85 Abs. 2 S. 3 SächsWG).

(5) Den Mitgliedern der Wasserwehr werden interne Schulungen angeboten, um reibungslose Abläufe sicherzustellen.

(6) Ein temporäres Rufbereitschaftssystem zur ständigen Einsatzbereitschaft soll lageabhängig eingerichtet werden.

Fortsetzung von Seite 12

§ 5

Heranziehung / sonstige Befugnisse

(1) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. e) und f) herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und/oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.

(2) Für die Inanspruchnahme von Fahrzeugen, Transportmitteln und Gerätschaften leistet die Stadt Chemnitz den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung. Für herangezogene Personen gelten für die Dauer ihrer Hilfeleistung die § 60 Abs. 5 i. V. m. §§ 62 und 63 Abs. 2 SächsBRKG und § 21 SächsGemO. Danach haben die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst Herangezogenen Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls.

(3) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. e) und f) Herangezogenen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und/oder Spanndienste) gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Stadtverwaltung kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise, auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte, erbracht

werden kann. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, die die Stadt Chemnitz hätte, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten.

(4) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Abs. 1 richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG).

(5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Stadt Chemnitz eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Stadt Chemnitz haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausbewohner oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt. Die Stadt Chemnitz haftet nicht für unrechtmäßig errichtete und unrechtmäßig bestehende Anlagen.

§ 6

Hochwassernachrichten- und Alarmdienst

(1) Die Stadtverwaltung sendet unverzüglich nach Eingang einer Hochwassereilbenachrichtigung eine Empfangsbestätigung an das Lan-

deshochwasserzentrum (§ 5 Abs. 2 S. 1 HWNABO). Sie informiert sich fortlaufend über die vom Landeshochwasserzentrum eingegangenen Hochwassernachrichten sowie aus allen anderen ihr zugänglichen Quellen (insbesondere Informationsplattform des Landeshochwasserzentrums, § 8 Abs. 2 HWNABO und Ziff. IX. VwV HWMO).

(2) Die Stadtverwaltung unterrichtet unverzüglich die Öffentlichkeit im betroffenen Stadtgebiet über die Hochwassergefahr, insbesondere die Besitzer oder Eigentümer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die Betreiber von Baustellen und die Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind (§ 3 Abs. 7 Nr. 3 HWNABO). Nach Mitteilung durch das Landeshochwasserzentrum unterrichtet sie zudem unverzüglich diejenigen Dritten, die den Empfang der Hochwassereilbenachrichtigung nicht gegenüber dem Landeshochwasserzentrum bestätigt haben.

(3) Die Unterrichtung erfolgt auf der Grundlage eines mit der unteren Wasserbehörde und der technischen Fachbehörde in der höheren Wasserbehörde abgestimmten Zustellungsplans (§ 3 Abs. 7 Nr. 2 HWNABO).

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 124 Abs. 1

Nr. 2 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) bei einer Heranziehung nach § 4 Abs. 1 Buchst. e) und f) seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt;

b) seiner Pflicht nach § 5 Abs. 6 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Die Stadt Chemnitz ist Verwaltungsbehörde i. S. d. § 124 Abs. 4 SächsGemO i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Wasserwehrsatzung der Stadt Chemnitz tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserwehrsatzung der Stadt Chemnitz (Beschluss Nr. B-191/2005 des Stadtrates vom 22.06.2005, zuletzt geändert am 13.10.2014) außer Kraft.

Chemnitz, den 29.04.2024

gez. **Sven Schulze**
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses - öffentlich -

Donnerstag, den 13.06.2024, 16:30 Uhr, Raum 118 des Rathauses, Markt 1, 09111 Chemnitz

Tagesordnung:

- Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung
- Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses - öffentlich - vom 08.05.2024
- Bekanntgabe der Beschlüsse aus der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses - nichtöffentlich - vom 08.05.2024
- Beschlussvorlagen an den Verwaltungs- und Finanzausschuss
 - Annahme von Spenden
Vorlage: B-119/2024
Einreicher: Dezernat 1/Amt 21
 - Aufnahme von Kommunaldarlehen aus der Kreditermächtigung der Jahre 2023 und 2024
Vorlage: B-120/2024
Einreicher: Dezernat 1/Amt 20
- Informationsvorlagen an den Stadtrat
 - Übersicht Projekte Bürgerplattformen 2023

- Vorlage: I-029/2024
Einreicher: Oberbürgermeister
- Information zur Umsetzung des BA-033/2023 Fernverkehr Kulturhauptstadt
Vorlage: I-032/2024
Einreicher: Oberbürgermeister
 - Tätigkeitsbericht der Beauftragten des Dezernates 5 zur Legislatur 2019 bis 2024
Vorlage: I-025/2024
Einreicher: Kinder- und Jugendbeauftragte, Behindertenbeauftragte, Migrationsbeauftragte
 - Controllingbericht des Baudezernates zu ausgewählten Maßnahmen zum Stand 31.12.2023
Vorlage: I-020/2024
Einreicher: Dezernat 6
 - Verschiedenes
 - Mündliche Informationen der Verwaltung
 - Fragen der Ausschussmitglieder
 - Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses - öffentlich -

Ralph Burghart
Bürgermeister

Sitzung des Jugendhilfeausschusses - öffentlich -

Dienstag, den 11.06.2024, 16:30 Uhr, Stadtverordnetensaal des Rathauses, Markt 1, 09111 Chemnitz

Tagesordnung:

- Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung
- Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschriften der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses - öffentlich - vom 09.04.2024 und 07.05.2024
- Informationsvorlagen an den Stadtrat
 - Tätigkeitsbericht der Beauftragten des Dezernates 5 zur Legislatur 2019 bis 2024
Vorlage: I-025/2024
Einreicher: Kinder- und Jugendbeauftragte, Behindertenbeauftragte, Migrationsbeauftragte
 - Bekanntmachung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Frühförderung, Horteinrichtungen an Förderschulen

len sowie in Kindertagespflege ab 01.09.2024
Vorlage: I-031/2024
Einreicher: Dezernat 5/Amt 51

- Informationsvorlage an den Jugendhilfeausschuss
Bekanntmachung der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten der Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Ganztagesbetreuung der Förderschulen 2023
Vorlage: I-030/2024
Einreicher: Dezernat 5/Amt 51
- Verschiedenes
 - Mündliche Informationen der Verwaltung
 - Fragen der Ausschussmitglieder
- Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses - öffentlich -

Schulze
Oberbürgermeister

Satzung über die Vergabe und Benutzung von Sportstätten der Stadt Chemnitz

- Sportstättensatzung -

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung vom 9. März 2018 (Sächs-GVBl Seite 62) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl, Seite 870) in Verbindung mit § 124 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in seiner Sitzung am 15. Mai 2024 mit Beschluss Nr. B-068/2024 die Satzung zur Vergabe und Benutzung von Sportstätten der Stadt Chemnitz, Sportstättensatzung, beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Satzung gilt für alle Sportstätten, die kommunal betrieben und bewirtschaftet werden. Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind
- Turn- und Sporthallen, Kraft- und Gymnastikräume, Sportplätze und zugehörige Gebäude (beispielsweise Sozialtrakt, Umkleideobjekte, Geräteräume, usw.), darunter verstehen sich auch Schulsportstätten, die in der Regel an einem Schulstandort gelegen sind und überwiegend schulisch genutzt werden, außerdem
 - Hallen- und Freibäder sowie die Sauna im Stadtbad.
- (2) Sportstätten bzw. -anlagen, die sich im Eigentum Dritter (Vereine, städtische Gesellschaften etc.) befinden oder diesen zum langfristigen Gebrauch überlassen wurden, sind von dieser Regelung ausgenommen. Diese Satzung gilt ebenfalls nicht für die Objekte der Eissport- und Freizeit GmbH.
- (3) Schulen im Sinne dieser Satzung, sind Schulen in Chemnitz in kommunaler oder freier Trägerschaft, die einen gesetzlichen Bildungsauftrag erfüllen.

§ 2

Zweck der Sportstätten

- (1) Die Sportstätten der Stadt Chemnitz werden als öffentliche Einrichtungen betrieben. Sie dienen dem Schul- und Vereinssport, der Allgemeinheit zur sportlichen Betätigung, dem Leistungssport, dem Dienstsport, den Schulen für schulische Veranstaltungen, der Gesundheitsförderung und -prävention sowie der Erholung. Sie dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benutzt werden.
- (2) Die Nutzung der Sportstätten (außer die öffentliche Nutzung der Hallen- und Freibäder) setzt die Erteilung einer Erlaubnis in Form eines Nutzungsbescheides voraus. Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Einzelheiten werden insbesondere in §§ 5 – 9 dieser Satzung geregelt.
- (3) Die Überlassung von Sportstätten zu anderen Zwecken (Sondernutzung) kann erfolgen, wenn eine sportliche Nutzung damit nicht unverträglich beeinträchtigt wird oder sonstige wichtige Gründe einer Sondernutzung entgegen-

genstehen. Sondernutzungen sind nur in Ausnahmefällen und nach ausdrücklicher Genehmigung auf der Grundlage von gesonderten Verträgen zulässig.

§ 3

Nutzungsarten

Nutzungsarten sind:

- Nutzung der Sportstätten zur Absicherung des gesetzlichen schulischen Sportstättenbedarfs (in der Folge Schulsport)
 - regelmäßig wiederkehrende Nutzung der Sportstätte über einen längeren Zeitraum zum Zweck des sportlichen Übens (in der Folge Übungs- und Trainingsbetrieb)
 - Sportveranstaltungen von Sportvereinen oder -verbänden zum Zweck des sportlichen Leistungsvergleichs (in der Folge Wettkämpfe)
 - öffentliche Nutzung der Hallen- und Freibäder
 - Nutzung der Sportstätten im Rahmen von Projekten der Gesundheitsprävention
 - sonstige schulische Veranstaltungen und sportliche Angebote der Horte an Grund- und Förderschulen
 - Nutzung der Sportanlage für Großsportveranstaltungen, kommerzielle Sportangebote, Showveranstaltungen, Konzerte oder sonstige Veranstaltungen (in der Folge Sondernutzung)
 - vorübergehende Nutzung bei außerplanmäßigen Ereignissen.
- Die Beantragung und Vergabe von Nutzungszeiten regeln sich nach der Art der Nutzung.

§ 4

Nutzungszeiträume

- (1) Die Vergabe von Nutzungszeiten erfolgt im Rahmen der Öffnungszeiten der Sportstätten.
- Die Nutzung der Sportstätten (außer Bäder) ist grundsätzlich von montags bis sonnabends in der Zeit von 07:00 bis 22:00 Uhr und sonntags von 07:00 bis 20:00 Uhr möglich. Abweichungen sind jedoch möglich.
- Hallenbäder sind wochentags in der Regel von 07:00 bis 21:00 Uhr, an den Wochenenden für die Öffentlichkeit saisonal bedingt und bedarfsabhängig geöffnet. Abweichungen sind jedoch möglich. Die Nutzungszeiten der Freibäder werden vor jeder Saison festgelegt und bekannt gegeben.
- Grundsätzlich ist für die schulische Nutzung eine Rahmenzeit bis 16:00 Uhr vorgesehen.
- (2) Die Schulsportstätten sind während der Weihnachts- und Sommerschulferien geschlossen. In begründeten Fällen können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.
- Die Nutzung der Sportstätten in der Verwaltung des Sportamtes während der Weihnachts- und Sommerferien wird durch gesonderte Schließpläne geregelt.
- Für den Olympiastützpunkt Sachsen e. V. können gesonderte Regelungen getroffen werden.

troffen werden.

Alle kommunalen Naturrasenplätze sind in der Regel von Mitte November bis Mitte März für jeglichen Unterrichts- und Trainingsbetrieb gesperrt. Eine Nutzung der kommunalen Kunstrasenplätze in den Wintermonaten kann witterungsabhängig eingeschränkt werden.

Die Öffnungs- und Schließzeiten der Hallen- und Freibäder werden zu Beginn eines Jahres bekannt gegeben. Die Hallenbäder stehen in den Sommermonaten (Juni bis Ende August) für die öffentliche Nutzung nur eingeschränkt zur Verfügung. Zusätzliche Schließzeiten bzw. Nutzungseinschränkungen werden per Bescheid mitgeteilt. Darüber hinaus werden diese über Aushang und auf der Homepage www.chemnitz.de veröffentlicht.

In den Schulsportstätten ist die Durchführung des Übungs- und Trainingsbetriebes an Wochenenden in der Regel ausgeschlossen. Ausnahmen (wie z. B. Projekte der Gesundheitsprävention, des Gemeinwohls usw.) können auf Antrag zugelassen werden.

Die Nutzung der Sportstätten in der Verwaltung des Sportamtes ist an den Wochenenden nur durch Sportvereine, die Mitglied des Stadtsportbundes Chemnitz e. V. sind, Sportfachverbände bzw. zu Großsportveranstaltungen sowie für Projekte der Gesundheitsförderung und -prävention möglich. Ausnahmen können vertraglich geregelt werden.

(3) Die Nutzungszeiten beinhalten das Umkleiden sowie Vor- und Nachbereitungszeiten. Nur wenn in Sporthallen eine ausreichende Anzahl an Umkleide- und Sanitarräumen vorhanden ist, verstehen sich die Nutzungszeiten als Trainingszeiten. Die Nutzungszeit am Ende eines Tages endet inklusive des Umkleidens mit der Öffnungszeit nach § 4, Abs. 1.

§ 5

Beantragung von Nutzungszeiten

- (1) Die Beantragung der Nutzungszeiten erfolgt beim Sportamt der Stadt Chemnitz.
- Bis zur Einführung des softwaregestützten Antrags- und Vergabeverfahrens sind die Antragsformulare beim Sportamt, in den Sportstätten, beim Stadtsportbund Chemnitz e. V. und unter www.chemnitz.de erhältlich.
- Mit Einführung des softwaregestützten Antrags- und Vergabeverfahrens erfolgt die Beantragung und Vergabe online mit einer jährlich durchgehenden bzw. fortlaufenden Belegungsplanung.
- Der Antrag ist von einer natürlichen oder juristischen Person mit Vertretungsbefugnis rechtsverbindlich zu stellen. Der Antragsteller ist Vertreter des Nutzers und für die Erfüllung aller Verpflichtungen verantwortlich.
- (2) Nutzer im Sinne dieser Satzung sind natürliche und juristische Personen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (3) Die Nutzungszeiten für den Übungs- und Trainingsbetrieb, für Wettkämpfe

und Veranstaltungen und Sondernutzungen sind wie folgt zu beantragen:

- für den Übungs- und Trainingsbetrieb bis 4 Wochen vor dem jeweiligen Termin
 - für Wettkämpfe und Veranstaltungen bis 4 Wochen vor dem jeweiligen Termin
 - für Sondernutzung gemäß § 3 S. 1, Buchstabe g) bis spätestens 8 Wochen vor Veranstaltungstermin.
- (4) Die Unterrichtszeiten, die Zeiten für sportliche Ganztagsangebote der Schulen und die Zeiten für Sportangebote der Horte an Grund- und Förderschulen sollen mindestens 14 Kalendertage vor Ende der Sommerferien bzw. unmittelbar nach Feststehen der Angebote beim Sportamt eingereicht werden. Die Beantragung von Nutzungszeiten in Hallenbädern für das Schulschwimmen durch das Landesamt für Schule und Bildung sowie die Beantragung einzelner Schulveranstaltungen richtet sich nach § 5 Abs. 3, Buchstabe c).
- (5) Nutzungszeiten für Wettkämpfe und Veranstaltungen in Großsporthallen sind grundsätzlich durch die Sportfachverbände der einzelnen Sportarten zu beantragen. Nutzungszeiten für Schulsportwettkämpfe sind durch das Landesamt für Schule und Bildung oder die Schulen direkt zu beantragen. Für beides gilt § 5 Abs. 3, Buchstabe b).

§ 6

Vergabe der Nutzungszeiten

- (1) Die Vergabe von Nutzungszeiten erfolgt durch das Sportamt jährlich durchgehend bzw. fortlaufend für periodische Nutzungen (Trainingsbetrieb) entsprechend § 7 und für terminliche Nutzungen (Wettkampfbetrieb) gemäß § 8 in Verbindung mit § 5, Abs. 3 und nach den Vergabegrundsätzen gemäß § 9 dieser Satzung.
- (2) Bei der Vergabe werden nur Anträge berücksichtigt, die vollständige Angaben enthalten und fristgerecht beim Sportamt vorgelegt worden sind. Für die Vollständigkeit und fristgerechte Vorlage ist der Antragsteller verantwortlich. Anträge, die nach der Vergabe der Nutzungszeiten gestellt werden, werden nur dann berücksichtigt, wenn die beantragten Nutzungszeiten noch verfügbar sind.
- (3) Jede Veränderung des Sportstättenbelegungsplanes erfordert vor dessen Inkraft-Treten die Zustimmung des Sportamtes. Ergänzungen und/oder Veränderungen zum gültigen Sportstättenbelegungsplan sind schriftlich beim Sportamt zu beantragen.
- (4) Die Genehmigung einer Änderung bzw. Rückgabe von Nutzungszeiten, gegebenenfalls verbunden mit zusätzlichen Nutzungseinschränkungen sowie Sperr- und Schließzeiten, erfolgt mittels Änderungsbescheid.
- (5) Der Nutzungs-/Änderungsbescheid ist nicht übertragbar.

Fortsetzung auf Seite 15

Fortsetzung von Seite 14

(6) Bei Wettkämpfen sind entsprechende Vorabsprachen durch den Nutzer mit den Verantwortlichen der Sportstätten notwendig. Diese müssen spätestens zwei Wochen im Voraus bzw. unmittelbar nach Erhalt des Nutzungs-/Änderungsbescheides erfolgen.
(7) Sondernutzungen im Sinne § 3, Satz 1, Buchstabe g) werden separat und einzelfallspezifisch vertraglich vereinbart.

§ 7

Anträge und Vergabe von Nutzungszeiten für die periodische Nutzung (Trainingsbetrieb)

(1) Anträge auf neu zu vergebende Hallenzeiten können zu jeder Zeit unter Beachtung von § 5, Abs. 3, Buchstabe a) gestellt werden.
Beantragte und bestätigte Hallenzeiten müssen jährlich nicht neu beantragt werden, sofern keine Änderungen erforderlich sind.
(2) Die Vergabe von Nutzungszeiten erfolgt im Rahmen der Öffnungszeiten gemäß § 4 dieser Satzung.
(3) Kinder- und Jugendmannschaften werden bei der Hallenvergabe in der Zeit bis 19:30 Uhr bevorzugt eingeordnet.
(4) Die Vergabe der periodischen Nutzungszeiten gilt nicht an gesetzlichen Feiertagen.
Ebenso gilt die Vergabe der periodischen Nutzungszeiten nicht in den Weihnachtsferien im Freistaat Sachsen. Auf gesonderten terminlichen Nutzungsantrag können Nutzungszeiten für Trainingszwecke im Ausnahmefall zugelassen werden für:
- anerkannte Bundesstützpunkte (für Bundeskader)
- Mannschaften der höchsten deutschen Spielklasse bzw. Nationalteams
- Einzelsportler mit Bundeskaderstatus.
(5) Nach Prüfung des Antrages erfolgt eine schriftliche Zuweisung oder Ablehnung in der Regel bis zwei Wochen vor Beginn der beantragten Nutzung.
(6) In der gebuchten Nutzungszeit sind die Zeiten für ggf. notwendigen Aufbau und Abbau inbegriffen.
(7) Bei der Vergabe von Hallenzeiten für eine periodische Nutzung gelten folgende Prioritäten:
- Hallensportarten vor Freiluftsportarten
- ganzjährige Nutzungen vor Saisonnutzungen
- Mannschaftssportarten vor Individualsportarten

§ 8

Anträge und Vergabe von Nutzungszeiten für die terminliche Nutzung (Wettkampfbetrieb)

(1) Ein Antrag auf terminliche Nutzung ist gemäß § 5, Abs. 3, Buchstabe b) spätestens vier Wochen vor Beginn der beabsichtigten Nutzung schriftlich beim Sportamt einzureichen.
(2) Eine terminliche Nutzung erfolgt grundsätzlich nur an den Wochenenden. Ausnahmen sind nach Einzelfallprüfung jedoch möglich.

(3) Eine terminliche Nutzung an gesetzlichen Feiertagen, zu Schließzeiten sowie während der Weihnachtsferien in Sachsen ist grundsätzlich nicht möglich. Auf gesonderten terminlichem Nutzungsantrag können Ausnahmen zugelassen werden:
- für anerkannte Bundesstützpunkte (für Bundeskader)
- für Mannschaften der höchsten deutschen Spielklasse bzw. Nationalteams
- für Einzelsportler mit Bundeskaderstatus
- bei zentral angesetzten Spiel- bzw. Wettkampfterminen der Sportverbände.
(4) Eine Nutzung kann grundsätzlich nur in den in § 4 dieser Satzung geregelten Nutzungszeiträumen erfolgen. Die Nutzungszeit versteht sich vom Betreten bis zum Verlassen der Sportstätte.
(5) Die Vergabe erfolgt bei der terminlichen Nutzung unter Beachtung der Vergabegrundsätze nach § 9 zusätzlich nach folgenden Kriterien:
- Spielklasse/Leistungsstärke,
- Vorgaben der Sportfachverbände (z. B. Anstoß-/Anwurfzeiten, Ausstattung, Beschaffenheit).

§ 9 Vergabegrundsätze

(1) Die Vergabe von Nutzungszeiten in Sportstätten erfolgt grundsätzlich in nachstehender Rangfolge unter Beachtung des übergeordneten öffentlichen Interesses der Stadt Chemnitz:
1. Nutzung der Sportstätten zur Absicherung des gesetzlichen schulischen Sportstättenbedarfs, sportliche Vergleichswettkämpfe von kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft in Chemnitz, die einen gesetzlichen Bildungsauftrag erfüllen.
2. Nutzungszeiten für den öffentlichen Badebetrieb sowie die Kursangebote des Sportamtes in den städtischen Hallenbädern.
3. Sportbetrieb des Olympiastützpunktes Sachsen e. V.
4. Nutzungszeiten für die körperliche Ertüchtigung von Beschäftigten der Ämter und Behörden der Stadt Chemnitz und des Freistaates Sachsen, soweit diese ihren Sitz in Chemnitz haben und dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht (Dienstsport).
5. Trainings-, Wettkampf- und Veranstaltungszeiten von Sportvereinen, die Mitglied im Stadtsportbund Chemnitz e. V. sind bzw. von Sportfachverbänden des Landessportbundes Sachsen e. V.
6. Nutzungszeiten,
- die im öffentlichen Interesse der Stadt Chemnitz liegen,
- für Projekte der Gesundheitsförderung und -prävention,
- für GTA-Sportangebote sowie Sportangebote der Horte von Grund- und Förderschulen außerhalb der Rahmenzeiten für schulische Nutzung
- für Veranstaltungen, die das Freizeitangebot der Stadt Chemnitz bereichern, wenn dadurch nicht die Nutzungszeiten der Vergabe nach Punkt 1 - 5 in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.
7. Übungsbetrieb der Betriebssportgemeinschaften der Stadt Chemnitz
8. Sonstige Nutzungszeiten, die nicht unter die vorgenannten Punkte fallen. Ausnahmsweise kann von der in Satz

1 geregelten Rangfolge abgewichen werden, wenn ein erhebliches öffentliches Interesse der Stadt Chemnitz an der Vorbereitung und Durchführung von Großsportveranstaltungen sowie anderen Events besteht, für die Nutzungszeiten in Sportstätten benötigt werden.
(2) Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung der Überlassung einer bestimmten Sportstätte und für bestimmte Zeiten besteht nicht. Die Vergabe von Nutzungszeiten erfolgt im Rahmen der für den Sport verfügbaren Nutzungszeiten unter optimaler Ausnutzung der vorhandenen Kapazitäten.
(3) Antragsteller von Nutzungszeiten, die mit der Zahlung bereits fälliger Gebühren auf Grundlage der Sportstättengebührensatzung im Rückstand stehen, sind bei der Vergabe der Nutzungszeiten entweder nachrangig zu berücksichtigen oder können in entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 3 Buchstabe d) von der Vergabe der Nutzungszeiten ausgeschlossen werden.

§ 10

Gebühren

Für die Benutzung von Sportstätten erhebt die Stadt Chemnitz Gebühren. Einzelheiten sind in der Sportstättengebührensatzung der Stadt Chemnitz in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Für die Gebühren nach § 2 Punkt II des Gebührentarifs der Sportstättengebührensatzung haben die Nutzer ein SEPALastschriftmandat zu erteilen.

§ 11

Untersagung, Einschränkung, Widerruf und Kündigung der Nutzung/Entzug des Nutzungsrechtes, Änderung/Widerruf des Nutzungsbescheides

(1) Die Stadt Chemnitz behält sich vor, nach pflichtgemäßem Ermessen die Nutzung der Sportstätten aus wichtigen Gründen des öffentlichen Wohls zu untersagen oder einzuschränken, insbesondere
a) wenn Gefahren für Gesundheit und/oder Leben der Nutzer zu befürchten sind,
b) bei Eintritt von höherer Gewalt,
c) eine Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,
d) die Anlage überlastet ist bzw. deren Überlastung droht,
e) Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
f) Sonderveranstaltungen bzw. -maßnahmen stattfinden sollen,
g) die Sportstätte vorübergehend oder auf Dauer geschlossen wird,
h) Vorkommnisse, die dazu führen, anlassbezogen und/oder operativ während der Nutzung vom Hausrecht nach § 18 Gebrauch machen zu müssen,
i) die Sportstätte aufgrund der Witterungsbedingungen nicht genutzt werden kann.
(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 sowie in den Fällen, in denen sonstige erforderliche Genehmigungen nicht vorliegen, nicht beantragt werden oder entzogen worden sind, darf die Stadt Chemnitz nach pflichtgemäßem Ermessen erteilte Nutzungsbe-

scheide ganz oder teilweise widerrufen. Bei Gefahr im Verzug kann dies auch mündlich geschehen.

(3) Der Nutzungsbescheid kann im Übrigen nach pflichtgemäßem Ermessen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im öffentlichen Interesse widerrufen werden, insbesondere dann, wenn der Nutzer
a) in erheblichem Maße gegen Bestimmungen dieser Satzung oder objektspezifische Regelungen verstoßen hat,
b) Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt,
c) gegen die in § 14 genannten Aufsichtspflichten verstößt oder verstoßen hat,
d) die von ihm zu entrichtende Benutzungsgebühr nicht fristgerecht gezahlt hat,
e) die Anlage zweckentfremdet nutzt,
f) den Übungs-, Trainings-, Wettkampf- oder Spielbetrieb nicht im Sinne der Antragstellung durchführt,
g) die Sportstätte über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen unzureichend auslastet.
(4) Das Sportamt ist durch den Nutzer unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Nutzungszeiten nicht mehr benötigt werden (Antrag auf Änderung/Rückgabe von Nutzungszeiten). Daraufhin erfolgt eine Änderung des Nutzungs- und Gebührenbescheides. Entsprechende Zugangsberechtigungen zu Sportstätten sind in diesem Fall unverzüglich an die Stadt Chemnitz zurückzugeben. Sofern beantragte Nutzungszeiten nicht rechtzeitig (mindestens 1 Woche vorher) und ordnungsgemäß zurückgegeben werden, erfolgt keine Gebührenrückerstattung. Bei wiederholtem Verstoß können die gemeldeten Nutzungszeiten komplett entzogen werden.
(5) Die Regelungen des § 11 Abs. 1, 2 und 3 gelten gleichermaßen für vertraglich vereinbarte Nutzungen (Sondernutzungen) für den Fall der Kündigung aus wichtigem Grund.
(6) Näheres über Voraussetzungen und Umfang von Gebührenrückerstattungen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach § 11 Abs. 1, 2 und 3 regelt die Sportstättengebührensatzung.

§ 12

Nutzung von Sportstätten und deren Sportgeräte

(1) Die Betreuungs- und Aufsichtspersonen haben sich vor der Benutzung der Sportstätte, insbesondere vor dem Gebrauch von Geräten, von deren ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen.
(2) Schäden und Mängel, die durch den Nutzer festgestellt oder verursacht werden, sind dem Hallenwart bzw. dem Objektverantwortlichen unverzüglich anzuzeigen bzw. in den Belegungsnachweis einzutragen.
(3) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.

Fortsetzung auf Seite 16

Fortsetzung von Seite 15

(4) Sportgeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen, sie sind nach der Benutzung wieder an den dafür vorgesehenen Ort zu bringen.

(5) Sportgeräte und Matten dürfen nur getragen bzw. gefahren werden.

(6) Vor der Durchführung von Sport- und Laufspielen ist in Sporthallen (sofern diese nicht mit Prallschutzwänden ausgestattet sind) durch den Nutzer die Nutzung der Halle so einzuschränken, dass Unfallgefahren durch Aufprall an den Wänden ausgeschlossen sind (z. B. Erweiterung der Sicherheitszonen an den Spielfeldrändern).

(7) Der Nutzer hat sich vor jeder Benutzung davon zu überzeugen, dass Tore gegen unbeabsichtigtes Umfallen in geeigneter Weise gesichert sind und nicht bestimmungswidrig (Hängen, Schaukeln an der Querlatte) genutzt werden. Es ist darauf zu achten, dass die Wirksamkeit der Sicherungsmaßnahmen während der gesamten Nutzungszeit gewährleistet bleibt. Andernfalls dürfen die Tore nicht benutzt werden.

§ 13

Verhalten in den Sportstätten

(1) In den Sportstätten hat sich jede Person so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

(2) Dem Nutzer ist es untersagt, den Vertragsgegenstand für extremistische, rassistische, antisemitische oder gewaltverherrlichende Betätigungen oder Sektentätigkeiten selbst zu nutzen oder an Nutzer mit solchen Bestrebungen zu überlassen. Der Nutzer hat sicherzustellen, dass er selbst keine solchen Handlungen verbreitet oder von Bediensteten, Beauftragten, Besuchern, Gästen oder sonstigen Dritten im Nutzungsgegenstand darstellen und verbreiten lässt. Für den Fall, dass beim Nutzer keine ausreichenden Erkenntnisse vorliegen, jedoch gewisse Anhaltspunkte für derartige Aktivitäten bestehen, kann sich der Nutzer rechtzeitig bei der Stadt Chemnitz, Kriminalpräventiver Rat, informieren. Zuwiderhandlungen berechnen die Stadt Chemnitz zum Entzug der Nutzungszeiten.

(3) In den Sportstätten der Stadt Chemnitz gelten folgende Verhaltensregeln und Verbote:

1. In den Sportstätten und Hallenbädern besteht Rauchverbot. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten, Shishas und ähnlichem. In Freibädern ist das Rauchen nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereichs gestattet. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.

2. Der Verzehr von Alkohol bzw. Spirituosen ist verboten. Die Freibadnutzung ist davon ausgenommen. Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere das Jugendschutzgesetz, bleiben davon unberührt. Ausnahmen können im Zuschauer- und Veranstaltungsbereich vereinbart werden.

3. Es ist verboten, Drogen zu sich zu nehmen oder mitzuführen.

4. Es ist verboten, jegliche Gegenstände

mitzuführen, die unter das Waffengesetz fallen, unabhängig deren Einstufung. Dies gilt auch für Gegenstände, die als Wurfgeschosse Verwendung finden können, insbesondere Flaschen, Becher und Krüge, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind. Das Mitführen von Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1 Meter sind oder deren Durchmesser größer als 3 Zentimeter ist, ist untersagt.

5. Die Verwendung von offenem Feuer oder Licht sind verboten. Darüber hinaus ist es untersagt, Treibgase, Sprühdosen mit schädlichem Inhalt, ätzende bzw. färbende Substanzen, gasgefüllte Luftballons, pyrotechnische Gegenstände (bspw. Feuerwerkskörper, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen), Laser der Klassen 3 und 4 mitzuführen oder abzubrennen. Der Weiteren sind Konfetti und Luftschlagen untersagt.

6. Auf den Sportflächen oder in den Badebecken bzw. Saunen ist Essen und Trinken verboten.

7. Es ist nicht erlaubt, Speisen, Getränke und Genussmittel zum Verkauf anzubieten, ohne die dafür erforderliche Genehmigung zu besitzen. Darüber hinaus dürfen Drucksachen nur mit Erlaubnis der Stadt verteilt und Spendensammlungen u. ä. durchgeführt werden.

8. Es ist verboten außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten.

9. Es ist untersagt, in Sporthallen und auf Kunstrasenbelägen Schuhe zu tragen, die zu Verunreinigungen oder Beschädigungen führen können. Beckenumgänge, Toiletten- und Duschbereiche sowie Garderobenbereiche in Hallen- und Freibädern sind Barfußbereiche. Diese Bereiche dürfen mit Straßenschuhen nicht betreten werden.

Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereichs durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen bzw. im Bad bereitgestellte Hilfsmittel zu nutzen.

10. Der Aufenthalt in den Nassbereichen der Bäder ist nur in dafür vorgesehener Badebekleidung zulässig. Der Saunabereich ist von dieser Regelung ausgenommen. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.

11. Es ist nicht erlaubt, zerbrechliche oder splitternde Gegenstände bzw. Glasflaschen, insbesondere in Umkleide- oder Sanitärbereichen zu verwenden oder bei sich zu führen.

12. Es ist untersagt, Sportstätten und Bäder in anderer Weise, insbesondere durch Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen. Abfälle und sonstigen Unrat sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.

13. Haftmittel sowie sonstige Materialien oder Gegenstände, die zu einer Beschädigung oder Verunreinigung des Hallenbodens oder der sonstigen Räumlichkeiten in den Sportstätten führen können, sind verboten.

14. Es ist verboten, die nicht für den allgemeinen Gebrauch vorgesehenen Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Umfriedungen der Spielfläche,

Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Masten aller Art, Dächer einschließlich etwaiger Abspannvorrichtungen und Verankerungen zu besteigen oder zu übersteigen.

15. Bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege sind gleich welcher Art nicht zu beschriften, zu bekleben, zu verkratzen oder zu beschädigen.

16. Blumen- und Sträucher-Anpflanzungen dürfen nicht betreten werden. Das Sitzen auf Heizkörpern oder Treppenstufen ist verboten.

17. Das Errichten, Aufstellen, Anbringen oder Lagern von Gegenständen, insbesondere das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen in den Sportstätten ist verboten.

18. Die Nutzung eingebrachter Lautsprecher/Musikanlagen ist nur nach vorheriger Genehmigung der Stadt Chemnitz erlaubt, um im Notfall eine ordnungsgemäße Alarmierung zu gewährleisten. Das Mitbringen und der Einsatz von mechanisch betriebenen Lärminstrumenten (Pressluftfanfaren), Geräten zur Geräusch- oder Sprachverstärkung (z. B. Megaphon) oder sonstigen gefährlichen Gegenständen (z. B. Laserpointer) ist untersagt.

19. Den Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.

20. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Dies gilt auch für die Benutzung von Fotohandys. Für Fotoarbeiten aus gewerblichen Gründen (einschließlich Pressefotos) ist im Vorfeld eine Genehmigung einzuholen.

21. Es ist verboten, rassistische, fremdenfeindliche, antidemokratische, antisemitische oder radikale Parolen zu äußern oder Propagandamaterialien mitzuführen, bereitzuhalten oder zu verbreiten, sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren.

22. Gekennzeichnete Fluchtwege und Türen dürfen nicht verstellt bzw. festgestellt oder in irgendeiner Weise in ihrer Funktion verändert werden. Alle Fluchtwege sind immer freizuhalten, Fluchttüren dürfen nur im Notfall geöffnet werden.

23. Durchsagen oder Ansagen von Bediensteten der Stadt Chemnitz, Beauftragten des Veranstalters sowie Sicherheitsorganisationen (Polizei, Feuerwehr, etc.) sind Folge zu leisten. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Aufenthaltsberechtigung vermerkt einzunehmen. Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z. B. Sportfläche, Funktionsräume) dürfen nicht betreten werden. Es dürfen keine Gegenstände geworfen werden.

24. Das Mitführen von ausgebildeten Assistenzhunden durch Menschen mit Behinderung ist mit Vorlage entsprechender Nachweise erlaubt. Sonst ist das Mitführen von Tieren verboten.

(4) Die objektspezifischen Regelungen dieser Satzung werden in der jeweiligen Einrichtung durch Aushang veröffent-

licht. Diese gelten als Bestandteil dieser Satzung.

(5) Der Nutzer ist verpflichtet, die Sportstätte nach der Nutzung in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu verlassen.

(6) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in § 13, Abs. 3 benannten Verhaltensregelungen bzw. aufgeführten Verbote können je nach Schwere des Verstoßes nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 124 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 3 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) und § 17, Abs. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 14

Aufsichtspflicht

Für die Aufsichtspflichten in den Sportstätten gelten die Bestimmungen in § 14 a und für die Aufsichtspflicht in den Bädern gelten die Bestimmungen in § 14 b dieser Satzung.

Die Stadt Chemnitz/Sportamt ist zur Kontrolle der Regelungen von § 14 a und b berechtigt und kann bei Nichterfüllung die Nutzung verwehren. Einschlägige datenschutzrechtliche Regelungen bleiben dabei gewahrt.

§ 14 a

Aufsichtspflicht in Sportstätten

(1) Der Nutzer gemäß § 5 verpflichtet sich, seine Schüler, Sportler, Übungsleiter, Trainer und Lehrer vor der erstmaligen Nutzung der Sportstätte und jeweils zu Beginn des neuen Schuljahres, auf der Grundlage dieser Satzung und der jeweiligen objektspezifischen Regelungen/Gegebenheiten (Fluchtwege, Feuerlöscheinrichtungen, Notfalltelefone, etc.) aktenkundig und nachweislich zu belehren.

(2) Jeder Nutzer gemäß § 5 hat dafür zu sorgen, dass in ausreichender Anzahl geeignete volljährige Betreuungs- und Aufsichtspersonen gestellt werden, die die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für Sportgruppen/Schulklassen vom Betreten bis zum Verlassen der Sportstätte gewährleisten. Kinder und Jugendliche stehen dabei unter ständiger Aufsicht, Erwachsene unter Verantwortung dafür ausgebildeter Übungsleiter, Trainer bzw. Lehrer.

Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auch auf die Sportstätte inkl. sämtlicher Sanitär- und Umkleidebereiche sowie aller Nebenräume und Außenanlagen. Durch den Nutzer ist sicher zu stellen, dass nur Berechtigte die ihm zugewiesene Nutzungszeit in Anspruch nehmen. Unbefugte sind aus der Sportstätte zu verweisen.

(3) Bei Veranstaltungen, bei denen ein erhöhtes Brandrisiko besteht oder bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Personen gefährdet werden können, sind durch den Veranstalter Brandsicherheitswachen gemäß § 23 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) zu stellen.

Fortsetzung auf Seite 17

Fortsetzung von Seite 16

§ 14 b Aufsichtspflicht in den Bädern

(1) Nutzer gemäß § 5, Abs. 2 verpflichten sich, dass alle eingesetzten Gruppenverantwortlichen (Übungsleiter, Lehrer, Trainer u. Ä.) objektspezifisch unterwiesen wurden. Diese Unterweisung erfolgt objektspezifisch bei Neuvergabe von Nutzungszeiten sowie wiederholend zu Beginn eines Belegungsjahres. Hierfür meldet der Nutzer alle Gruppenverantwortlichen, welche eingesetzt werden (nach Objekt). Die Unterweisung erfolgt dann aktenkundig durch Personal der Chemnitzer Bäder im Objekt.

Alle Mitglieder der Trainingsgruppe sind vor der erstmaligen Nutzung des Bades und jeweils zu Beginn des neuen Schuljahres durch den Gruppenverantwortlichen bezüglich der Haus- und Badeordnung und der jeweiligen objektspezifischen Regelungen/ Gegebenheiten zu belehren.

(2) Jeder Nutzer gemäß § 5, Abs. 2 hat dafür zu sorgen, dass in ausreichender Anzahl geeignete volljährige Betreuungs- und Aufsichtspersonen gestellt werden, die die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für Sportgruppen/Schulklassen während der Nutzung der Sportstätte gewährleisten. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auch auf die Sportstätte inkl. sämtlicher Sanitär- und Umkleebereiche sowie aller Nebenräume und Außenanlagen. Durch den Nutzer ist sicher zu stellen, dass nur Berechtigte die ihm zugewiesene Nutzungszeit in Anspruch nehmen. Unbefugte sind aus dem Hallen- bzw. Freibad zu verweisen.

(3) Der Nutzer gemäß § 5, Abs. 2 hat für eine befähigte Wasseraufsicht zu sorgen. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass entsprechend den gültigen gesetzlichen Bestimmungen sowie den Vorgaben der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. und des Bundesfachverbandes Öffentliche Bäder e. V., insbesondere der Richtlinie 94.05 „Verkehrssicherungs-, Aufsichts- und Organisationspflichten in öffentlichen Bädern während des Badbetriebes“, geeignetes Aufsichts- und Rettungspersonal während der gesamten Nutzungszeit vor Ort zur Verfügung steht.

(3.1) Inhalte der Wasseraufsicht

Die Wasseraufsicht beinhaltet insbesondere:

- die Beobachtung des Badebetriebes im Wasser
- die Aufsicht an Attraktionseinrichtungen und besonderen Gefahrenstellen (z. B. Sprunganlagen, Sprunggruben, usw.)
- das Ergreifen von Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen
- die Rettung in Wassernot befindlicher Personen sowie
- das Absetzen des Notrufs und Erste-Hilfe-Leistungen.

(3.2) Anforderungen an die Durchführung der Wasseraufsicht

Aufsichtskräfte haben ihren Standort so zu wählen, dass sie den Aufsichts-

bereich überblicken können. Sie sollen ihren Standort in Form eines Rundgangs wechseln, um das Geschehen im Bad aus verschiedenen Blickwinkeln zu verfolgen. Sie müssen dabei regelmäßig nicht nur auf die Wasseroberfläche, sondern auch in das Wasser hineinschauen und den Beckenboden beobachten.

Während der Wasseraufsicht darf die Aufsichtskraft keine anderen Tätigkeiten ausüben, die ihre volle Konzentration erfordern.

(3.3) Anforderungen an das Personal für die Wasseraufsicht

Aufsichtskräfte müssen

- mindestens 18 Jahre alt sein,
- eine für die Erfüllung der Aufgabe körperliche und geistige Eignung haben, die aktuelle Ausbildung in Erster Hilfe, insbesondere der Herz-Lungen-Wiederbelebung nach DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ (nicht älter als 2 Jahre), besitzen und
- eine Vertrautheit mit den zu überwachenden Becken, Beckenumgangs-bereichen, der Erste-Hilfe-Ausstattung (EH-Ausstattung) und den notwendigen betrieblichen Abläufen bei der Wasserrettung und anderen Notfällen in diesen Bereichen haben.

Die Wasseraufsicht ist durch rettungsfähige Personen durchzuführen, der Nachweis der Rettungsfähigkeit darf nicht älter als zwei Jahre sein. Als Nachweis gilt:

- die Ausbildung zum Fachangestellten für Bäderbetriebe bzw. zum Meister für Bäderbetriebe,
- das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Silber (einschließlich Erste-Hilfe-Ausbildung)

Die Aufsichtspflicht kann durch eine externe Rettungskraft sichergestellt werden, soweit diese die Voraussetzung unter § 14 b, Abs. 3 (3.3) erfüllt und nachweislich durch den Nutzer beauftragt wurde.

Die Stadt Chemnitz ist berechtigt, von den Nutzern in regelmäßigen Abständen schriftlich die Benennung des eingesetzten Wasseraufsichts- und Rettungspersonals abzufordern sowie die Vorlage der entsprechenden Nachweise der Rettungsfähigkeit bzw. der aktenkundigen objektspezifischen Nachweise zu Belehrungen in Bezug auf die Sportstättennutzung zu verlangen. Einschlägige datenschutzrechtliche Regelungen bleiben dabei gewahrt.

(4) Durch den Nutzer hat bei der Neuvergabe von Hallenzeiten und in regelmäßigen Abständen (z. B. bei personellen Veränderungen) die Benennung der eingesetzten Gruppenleiter sowie des Wasseraufsichtspersonals (mit entsprechendem Nachweis der Rettungsfähigkeit) schriftlich zu erfolgen. Weiterhin müssen die durch den Nutzer eingesetzten Gruppenverantwortlichen nachweislich objektspezifisch unterwiesen sein.

§ 15 Einbringen von Gegenständen

(1) Die Aufstellung oder Anbringung von Geräten, die nicht der Stadt Chemnitz gehören, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Chemnitz.

(2) Für Geräte und/oder Sportmaterialien usw., die in Sportstätten/Sportanlagen der Stadt Chemnitz eingebracht werden, obliegt die Verantwortung dem Nutzer bzw. den Betreuungs- und Aufsichtspersonen.

Die Verantwortung bezieht sich insbesondere darauf, dass diese Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand gehalten und Fluchtwege nicht verstellt werden. Schadhafte Geräte sind unverzüglich zu entfernen bzw. es ist sicherzustellen, dass diese Geräte nicht benutzt werden können. Die eingebrachten Gegenstände sind so zu kennzeichnen, dass diese sich von den städtischen Gegenständen unterscheiden lassen. Elektrische Geräte müssen den gesetzlichen Bestimmungen einschließlich Nachweis der erforderlichen Prüfungen entsprechen. (3) Die Wartung, Reparatur, Außerbetriebnahme und Ersatzbeschaffung von Geräten und Ausrüstungen sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen erfolgen auf Kosten und in Verantwortung desjenigen, der diese Gegenstände in die Sportstätten eingebracht hat. Gesonderte Regelungen können getroffen werden.

(4) Im Übrigen sind weitere Regelungen der einzelnen Objektordnungen zu beachten.

§ 16 Benutzung von Kraftfahrzeugen

(1) Auf dem Gelände der Sportstätten/Sportanlagen gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Ausgenommen hiervon bleiben die Schulsportstätten; hier gilt § 16, Abs. 4 dieser Satzung. Das Abstellen und Parken von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen und ausgeschilderten bzw. zugewiesenen Parkflächen gestattet. Die Feuerwehrezufahrten sind uneingeschränkt freizuhalten. Verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

(2) Sollte die Einfahrt zu einer Sportstätte eine Einfahrts- oder Parkgenehmigung erfordern, ist diese bei der Stadt Chemnitz zu beantragen. Es besteht kein Anspruch darauf, eine solche Genehmigung zu erhalten.

(3) Erteilte Einfahrts- und Parkgenehmigungen können durch die Stadt Chemnitz unter Voraussetzung von § 11 und aus wichtigem Grund widerrufen werden. § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bleibt unberührt.

(4) Auf dem Gelände der Schulen besteht Fahrverbot für Kraftfahrzeuge. Ausnahmegenehmigungen können durch die Stadt Chemnitz erteilt werden.

(5) Ein Anspruch auf einen Stellplatz an den Sportstätten besteht nicht.

§ 17 Veranstaltungen

(1) Veranstaltung im Sinne dieser Satzung ist die Durchführung von Nutzungen mit Anwesenheit von Besuchern sowie der Aufbau vor und Abbau nach einer solchen Nutzung. Besucher der Sportstätten sind Eltern, Begleitpersonen, Zuschauer sowie wartende Aktive. Aktive sind Sportler, Übungsleiter, Trainer, Schieds-/Punktrichter und in sons-

tiger Funktion für die Nutzung benötigte Personen.

Der Nutzer wird bei einer Nutzung nach Satz 1 zusätzlich zum Veranstalter. Der Veranstalter ist verpflichtet, vor der Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke die Genehmigung der dafür zuständigen Stelle, z. B. der GEMA, einzuholen. Im Übrigen gilt die Sächsische Versammlungsstättenverordnung (SächsVStättVO).

(2) Vor dem Besuch einer Veranstaltung ist jeder Besucher/Zuschauer verpflichtet, dem Hallenpersonal sowie dem Ordnungs- und Sicherheitsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsnachweis unaufgefordert vorzuzeigen.

(3) Das Hallenpersonal sowie der Ordnungs- und Sicherheitsdienst sind berechtigt, Personen zurückzuweisen bzw. von der Nutzung auszuschließen, sofern gegen die betreffende Person der Verdacht eines Sicherheitsrisikos (z. B. aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder des Mitführens von Waffen etc.) besteht sowie Verhaltensregeln oder Verbote im Sinne des § 13 dieser Satzung nicht eingehalten werden.

(4) Den Anordnungen des Hallenpersonals sowie des Ordnungs- und Sicherheitsdienstes, der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes sowie des Sprechers bei Veranstaltungen ist Folge zu leisten.

(5) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher/Zuschauer von Veranstaltungen verpflichtet, auf Anweisung des Hallenpersonals sowie des Ordnungs- und Sicherheitsdienstes oder der Polizei andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt, auch in anderen Blöcken, einzunehmen.

(6) Die maximale Anzahl an Besuchern in einer Sportstätte werden in der objektspezifischen Sportstättenordnung (in der Folge Sportstättenordnung) angegeben. Sie kann jedoch je nach gewählten Bestuhlungsplan geringer sein, als darin angegeben. Der Veranstalter hat zu gewährleisten, dass die maximale Besucherzahl nicht überschritten wird.

(7) In den objektspezifischen Regelungen wird angegeben, ob die jeweilige Sportstätte in den Geltungsbereich der SächsVStättVO fällt.

Die Regelungen der SächsVStättVO sind in diesen Sportstätten anzuwenden.

§ 14 a und § 14 b gilt in diesen Sportstätten während Nutzungen nach § 17, Abs. 1 für den Veranstaltungsleiter (§ 38 SächsVStättVO). Dieser übernimmt die Leitung der Veranstaltung. Der Veranstaltungsleiter hat nachzuweisen, dass er zur Leitung einer Veranstaltung geeignet und persönlich befähigt ist. Des Weiteren hat sie sich mit der Sportstätte und dessen Einrichtungen vertraut zu machen.

(8) Weiterhin gelten für Veranstaltungen in Versammlungsstätten (im Sinne Absatz 1 und 7) folgende Regelungen:

Fortsetzung auf Seite 18

Fortsetzung von Seite 17

a. Der Veranstalter hat die allgemeine Ordnung und Sicherheit durch eigenes Aufsichtspersonal zu gewährleisten und die dafür entstehenden Kosten zu tragen. Er gewährleistet durch eine geeignete Einlasskontrolle, dass die Höchstbesucherzahl der jeweiligen Sportstätte nicht überschritten werden.

b. Je nach Größe und Gefahr der Veranstaltung entscheidet die Stadt Chemnitz, ob für die jeweilige Veranstaltung eine Brandsicherheitswache, der Rettungsdienst oder ein gewerblicher Ordnungsdienst anwesend sein muss.

c. Bei Veranstaltungen mit mehr als 1 000 Besuchern ist das Räumungskonzept der Sportstätte entsprechend anzuwenden.

d. Die Beantragung bzw. Einholung von öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnissen für die Veranstaltung ist Sache des Veranstalters auf eigene Kosten.

e. Jede Veranstaltung mit zusätzlichen Aufbauten (Stühle, Tische, Bühnen, Podeste, Szeneflächen, etc.) inner- und außerhalb des Vertragsgegenstandes ist eine Sondernutzung. Diese Sondernutzung wird die Stadt mit den Aufsichtsbehörden abstimmen und bedarf ggf. deren Genehmigung. Dafür Grundlage bilden die Bestuhlungs- und Rettungswegepläne des jeweiligen Vertragsgegenstandes. Alle Aufbau- und Ablaufpläne müssen spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltungszeit bei der Stadt vorliegen.

f. Je nach geplanter Technik und geplantem Aufbau benötigt eine Veranstaltung in den Sportstätten einen Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik (§ 39 i. V. m. § 40 SächsVStättVO). Dabei ist je nach Größe, Anzahl und Gefahr der Technik sowie des Aufbaus der Anwesenheit eines Meisters für Veranstaltungstechnik, einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik oder einer sachkundigen Aufsichtsperson für Veranstaltungen notwendig. Bei Sportveranstaltungen ohne größere technische Aufbauten wird die sachkundige Aufsichtsperson für Veranstaltungen von der Stadt Chemnitz zur Verfügung gestellt.

g. In der Sportstätte dürfen eingebrachte Aufbauten und Dekorationen nur aus schwerentflammenden Materialien (B1) bestehen. Flure, Treppenhäuser sowie Flucht- und Rettungswege sind brandlastfrei zu halten. Elektrische Geräte, die durch den Vertragsnehmer eingebracht werden, müssen einen aktuellen Prüfungsnachweis besitzen.

h. Der Vertragsnehmer stellt zusätzlich zum Veranstaltungsleiter nach Absatz 3 für die Gesamtdauer der Veranstaltung:

- mindestens 1 Helfer bei einer Veranstaltung von 1 bis 99 Besucher
- mindestens 3 Helfer bei einer Veranstaltung von 100 bis 299 Besucher
- mindestens 5 Helfer bei einer Veranstaltung von 300 bis 499 Besucher
- mindestens 10 Helfer bei einer Veranstaltung von 500 bis 999 Besucher
- mindestens 15 Helfer bei einer Veranstaltung von 1 000 bis 1 499 Besucher
- mindestens 20 Helfer bei einer Veranstaltung von 1 500 bis 2 000 Besucher

- je 1 Helfer pro weitere 100 Teilnehmer
Helfer kann jede volljährige Person (z. B. Sicherheitsdienste, Ordner, Vereinsmitglieder, Ehrenamtliche) sein, die vor der Veranstaltung benannt wird und während der Objektnutzung folgende Aufgaben uneingeschränkt wahrnehmen kann:

- Umsetzung der Nutzerpflichten im Rahmen der Sportstättensatzung und der Sportstättenordnung
 - Einlasskontrolle an den Außentüren
 - Aufsicht in den Bereichen Foyer und Tribünen sowie am Sportlereingang
 - Einhaltung Rauchverbot im gesamten Objekt
 - Evakuierungs- und Räumungshelfer
- Die Helfer müssen in deutlich erkennbarer Kleidung rechtzeitig vor Ort sein. Der Veranstalter hat die Helfer vor Veranstaltungsbeginn nachweislich in ihre Tätigkeiten und Befugnisse einzuweisen.
- i. Die Zulässigkeit, Transparenz und Rechtmäßigkeit von Bild-, Video- bzw. Tonaufzeichnungen in den Sportstätten während der Nutzungs- und Veranstaltungszeiträume sowie deren Verbreitung, Vermarktung und Speicherung liegen in der Verantwortung des Veranstalters.
- j. Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ebenso freigehalten werden, wie alle Rettungswege im Vertragsgegenstand. Während des Aufbaus, der Veranstaltung und des Abbaus dürfen Türen und Tore von Rettungswegen nicht verschlossen sein.
- (9) Die Regelungen zum Verhalten in Sportstätten gemäß § 13 dieser Satzung gelten auch für Besucher in Sportstätten. Auf § 13, Abs. 3 wird verwiesen.

§ 18 Hausrecht

- (1) Inhaber des Hausrechts ist grundsätzlich der Oberbürgermeister.
- (2) In den Schulsportstätten erfolgt die Ausübung des Hausrechts nach Maßgabe des Sächsischen Schulgesetzes (SächsSchulG).
- (3) Nach der schulischen Nutzung und in den übrigen Sportstätten der Stadt Chemnitz werden die Befugnisse durch die Bediensteten der jeweiligen Sportstätte oder des Wach- bzw. Sicherheitsdienstes im Rahmen ihrer Zuständigkeit wahrgenommen. Sind diese Personen nicht anwesend, nehmen die Betreuungs- und Aufsichtspersonen des Nutzers (§ 14 a, Abs. 1 sowie § 14 b Abs. 1) das Hausrecht wahr. Die städtischen Bediensteten sind jedoch zu jeder Zeit zur Übernahme des Hausrechtes berechtigt.
- (4) Für die Dauer einer Veranstaltung in einer Versammlungsstätte (im Sinne § 17 Abs. 1 und 3) nimmt der Veranstaltungsleiter das Hausrecht wahr. Die städtischen Bediensteten sind jedoch zu jeder Zeit zur Übernahme des Hausrechtes berechtigt.
- (5) Die Personen, die das Hausrecht ausüben und/oder wahrnehmen, sind berechtigt, Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ord-

nung zu erteilen. Ihren Anweisungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(6) Bei Verstößen gegen diese Satzung oder die objektspezifischen Ordnungen können Personen aus der Sportstätte verwiesen und Objektverbote ausgesprochen werden.

(7) § 11, Abs. 1 bis 3 sowie § 13 und § 17 bleiben unberührt.

§ 19 Verkauf und Werbung

- (1) In den Sportanlagen sind
 - a) Werbung,
 - b) das Anbieten, Verteilen und Verkaufen von Waren und Druckschriften,
 - c) das Anbieten und Erbringen sonstiger Leistungen,
 - d) die Erteilung von Unterricht, Lehrgängen, Kursen gegen Entgelt
 nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Stadt Chemnitz gestattet. Auf die Erteilung dieser Erlaubnis durch das Sportamt besteht kein Anspruch. Die Erlaubnis wird unbeschadet etwa erforderlicher sonstiger Genehmigungen erteilt. Ohne Erlaubnis ausgelegte Werbung, Waren und Druckschriften werden entfernt und ohne Ersatz- bzw. Entschädigungsanspruch entsorgt.
- (2) Über den Antrag auf Erlaubnis ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. Wird innerhalb dieser Frist über den Antrag nicht entschieden, so gilt die Erlaubnis als erteilt. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in Verbindung mit § 42 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt entsprechend.
- (3) Das Verfahren für Dienstleistungserbringer im Sinne von Art. 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S.446) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) und den §§ 71 a - e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgewickelt werden.

§ 20 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Chemnitz an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen schuldhaft durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten oder Besucher verursacht werden. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt Chemnitz als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden, gemäß § 836 BGB.
- (2) Der Nutzer, soweit es sich um Personengruppen und Veranstalter handelt, stellt die Stadt Chemnitz von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Sachschäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge

zu den Räumen und Anlagen stehen, es sei denn, der Sachschaden wurde durch die Stadt Chemnitz bzw. durch ihre Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

(3) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Chemnitz und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Chemnitz und deren Bediensteten oder Beauftragten. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch die Stadt Chemnitz bzw. durch ihre Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

(4) Der Nutzer hat für die gesamte Dauer der Sportstättennutzung für ausreichend Haftpflicht-Versicherungsschutz zu sorgen. Auf Verlangen der Stadt Chemnitz hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

(5) Für Sportvereine und Sportverbände, die Mitglied im Landessportbund Sachsen e. V. sind, ist die Globalversicherung/Haftpflicht ausreichend. Für Veranstaltungen sind zusätzlich Veranstaltungsversicherungen abzuschließen.

(6) Die Stadt Chemnitz übergibt die Sportstätte dem Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportstätte und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

(7) Für Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Sporteinrichtungen durch den Nutzungsberechtigten, seine Beauftragten oder Besucher eingebrachten Sachen übernimmt die Stadt Chemnitz keine Haftung, soweit ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Dies gilt auch für Garderobe und Wertgegenstände.

(8) Die Stadt Chemnitz übernimmt keine Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung fremden Eigentums stehen.

(9) Für jegliche eingebrachten Sachen besteht seitens der Stadt Chemnitz keine Verwahrpflicht.

§ 21 Datenschutz

- (1) Die Stadt Chemnitz verarbeitet personenbezogene Daten, die für den Vollzug der Sportstättensatzung erforderlich sind (insbesondere § 14 b Aufsichtspflicht in den Bädern), im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO). Diese Daten werden ausschließlich für diese Zwecke verarbeitet. Die Stadt Chemnitz bezieht diese personenbezogenen Daten aus den Angaben des Betroffenen. Des Weiteren verarbeitet die Stadt Chemnitz auch personenbezogene Daten, die aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Vereinsregistern, der Presse und dem Internet, zulässigerweise gewonnen werden dürfen.

Fortsetzung auf Seite 19

Fortsetzung von Seite 18

(2) Nach Wegfall der rechtlichen Grundlagen und Auslaufen einer auf gesetzlichen Vorgaben bzw. Erforderlichkeit basierenden Aufbewahrungsfrist werden die entsprechenden personenbezogenen Daten gelöscht bzw. anonymisiert. Eine darüber hinaus gehende Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt nicht. Es finden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an ein Drittland (Staaten außerhalb der Europäischen Union bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum) oder eine internationale Organisation und keine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall einschließlich Profiling gemäß Art. 22 EU-DSGVO statt.

(3) Der von der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten Betroffene hat in Bezug auf seine personenbezogenen Daten im Umfang der Bestimmungen der EU-DSGVO das Recht auf

Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und auf einzelfallbezogenen Widerspruch. Ein Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 EU-DSGVO besteht gegenüber der Stadt Chemnitz nicht, da die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 2 EU-DSGVO für die Wahrnehmung von Aufgaben erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt. Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Bei Fragen zum Thema Datenschutz im Sinne dieser Satzung steht als Kontakt-E-Mail: datenschutz@stadt-chemnitz.de zur Verfügung.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Chemnitz über die Vergabe und

Benutzung von Sportstätten (Sportstättensatzung) vom 1. Januar 2021 (Beschluss des Stadtrates Nr. B-024/2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 24/20 am 12. Juni 2020) außer Kraft. Chemnitz, den 21. Mai 2024

Sven Schulze
Oberbürgermeister
Dienstsiegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung und Vergabe von Sportstätten der Stadt Chemnitz (Sportstättensatzung)

wird folgender Hinweis gegeben: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von

Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf in Satz 1 genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von kommunalen Sportstätten (Sportstättengebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) sowie §§ 2, 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz mit Beschluss Nr. B-070/2024 in seiner Sitzung am 15. Mai 2024 folgende Sportstättengebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Satzung gilt für alle Sportstätten der Stadt, die als öffentliche Einrichtung durch die Stadt betrieben und bewirtschaftet werden. Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind Turn- und Sporthallen, Kraft- und Gymnastikräume, Sportplätze und zugehörige Gebäude (beispielsweise Sozialtrakt, Umkleideobjekte, Geräteräume, usw.), Hallen- und Freibäder sowie die Sauna im Stadtbad. Diese Satzung gilt nicht für die Objekte der Eissport und Freizeit GmbH. Auch Sportstätten bzw. -anlagen, die sich im Eigentum Dritter (Vereine, städtische Gesellschaften, Institutionen etc.) befinden oder diesen zum langfristigen Gebrauch überlassen wurden, sind von dieser Satzung ausgenommen.

(2) Die Stadt Chemnitz erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Benutzung aller Sportstätten, die unter den Geltungsbereich dieser Satzung fallen.

(3) Schulen im Sinne dieser Satzung sind Schulen in Chemnitz in kommunaler oder freier Trägerschaft, die einen gesetzlichen Bildungsauftrag erfüllen.

§ 2 - Gebührenpflicht

(1) Es werden Gebühren nach folgenden Kriterien erhoben:

Gebührentarif Punkt I: Gebühren für die öffentliche Nutzung der Hallen- und Freibäder und deren Einrichtungen, wie z. B. Sauna, Nichtschwimmerbecken
Gebührentarif Punkt II: Gebühren für die sonstige Nutzung der Sportstätten und Bäder durch folgende Nutzer
a) Nutzergruppe A:

- Sportvereinigungen, die nicht dem Stadtsportbund angehören
 - Profisport in Form von Kapitalgesellschaften im Sportbereich
 - Schulen, die einen gesetzlichen Bildungsauftrag erfüllen
 - private Dritte
 - alle sonstigen Nutzer, die nicht unter die Nutzergruppen B und C fallen
- b) Nutzergruppe B:

- Sportvereinigungen, die dem Stadtsportbund Chemnitz e. V. angehören (Mitglieder)
- Gruppen der Betriebssportgemeinschaft der Stadtverwaltung Chemnitz
- Sportfachverbände des Landessportbundes Sachsen e. V.
- Organisationen des Wasserrettungsdienstes (Wasserwachten des Kreisverbandes des Deutschen Roten Kreuzes der Stadt Chemnitz e. V. und des Deutschen Roten Kreuzes Chemnitzer Umland e. V./Siegmar)
- Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V.

c) Nutzergruppe C:

- wie Nutzergruppe B, jedoch, welche die Sportstätten für erwerbswirtschaftliche Zwecke nutzen (wie Gesundheits- und Rehabilitationssport, Angebote Physiotherapien, Angebote auf Grundlage ärztlicher Verordnungen, kommerzielle Schwimmkurseangebote)

(2) Die Gebührenpflicht gemäß Gebührentarif, Punkt I, entsteht mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung der Sportstätte.

(3) Die Gebührenpflicht gemäß Ge-

bührentarif, Punkt II entsteht mit der Erteilung des Nutzungs-/Änderungsbescheides sowie mit dem damit im Zusammenhang stehenden Gebührenbescheid. Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den gesamten durch Bescheid zugeteilten Nutzungszeitraum.

(4) Die Gebührenpflicht gemäß Gebührentarif Punkt I und Punkt II besteht auch dann, wenn ein Nutzer (unabhängig von der Nutzergruppe) von seinem Nutzungsrecht tatsächlich nur teilweise oder keinen Gebrauch macht.

§ 3 - Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Sportstätte in Anspruch nimmt. Es ist auch derjenige Gebührensschuldner, in dessen Auftrag die Inanspruchnahme erfolgte sowie derjenige, der die Inanspruchnahme der Sportstätte schriftlich beantragt hat und Adressat des Nutzungs-/Änderungsbescheides ist.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 4 Besondere Bestimmungen / Veranstaltungen

(1) Die Benutzung der Sportstätten durch den Olympiastützpunkt Sachsen e. V. im Rahmen der Standortsicherung für die Bundesstützpunkte ist gebührenfrei und wird durch eine gesonderte Vereinbarung geregelt.

(2) Bei Sonderveranstaltungen, die nicht zum Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb der Sportvereine und -verbände gehören (beispielsweise Großsportveranstaltungen/Events) sowie sonstige Veranstaltungen, erfolgt die Entgeltfestsetzung in gesonderten Verträgen (einschließlich Saisonverträgen).

(3) Die Abrechnung von besonderen Kosten in Sportstätten, die mit der Objektnutzung im Zusammenhang stehen, erfolgt nach gesonderter Vereinbarung

(unter anderem Imbissstände, Sonderreinigungen).

(4) Die Nutzung von Nebenflächen und Räumen in Schulsportstätten und Schulgebäuden erfolgt auf der Grundlage der „Benutzungsordnung für die Überlassung von Räumlichkeiten in Schulgebäuden der Stadt Chemnitz“.

(5) Die Nutzung der Sportstätten durch freie Schulträger, die einen gesetzlichen Bildungsauftrag erfüllen, wird in Höhe der anfallenden Gebühren durch die Stadt Chemnitz bezuschusst.

(6) Die Nutzung der Sportstätten für Projekte der Stadt Chemnitz/Gesundheitsamt im Rahmen der Gesundheitsförderung und -prävention kann gebührenfrei erfolgen und wird durch eine gesonderte Vereinbarung geregelt.

(7) Separate Vereinbarungen zur Anerkennung und Wertschätzung des ehrenamtlichen Engagements Chemnitzer Bürgerinnen und Bürger können abgeschlossen werden. In diesem Kontext gelten die ermäßigten Gebühren gemäß Gebührentarif Punkt I.

§ 5 - Gebührensatz

(1) Die Gebühren werden nach dem Gebührentarif erhoben, welcher als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Werden nur Teilbereiche einer Sportstätte zur Benutzung bereitgestellt, dann werden dafür lediglich die anteiligen Sportstättenbenutzungsgebühren erhoben, sofern die betreffende Sportstätte in Teilabschnitte (Hallenfelder oder Schwimmbahnen) trennbar ist.

(3) Für die öffentliche Nutzung der Bäder werden Gebühren nach Punkt I des Gebührentarifs erhoben.

(4) Sportvereine, die dem Stadtsportbund Chemnitz e. V. angehören, Gruppen der Betriebssportgemeinschaft der Stadtverwaltung Chemnitz, Sportfachverbände des Landessportbundes Sachsen e. V. sowie Organisationen des

Fortsetzung auf Seite 20

Fortsetzung von Seite 19

Wasserrettungsdienstes (Wasserwachten des Kreisverbandes des Deutschen Roten Kreuzes der Stadt Chemnitz e. V. und des Deutschen Roten Kreuzes Chemnitzer Umland e. V./Siegmar) und die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft zahlen Gebühren nach Punkt II, Nutzergruppe B, des Gebührentarifes.

Die Gebühr wird des Weiteren prozentual um den Anteil Kinder und Jugendlicher (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) sowie der Behindertensportler im Verein/Verband auf der Grundlage der Mitgliederbestandserhebung des Landessportbundes Sachsen e. V. für das laufende Jahr reduziert.

(5) Für die Benutzung der Sportstätten durch Schulen in Trägerschaft der Stadt Chemnitz sowie freier Träger in Chemnitz, welche einen gesetzlichen Bildungsauftrag erfüllen, werden Gebühren nach Punkt II Nutzergruppe A des Gebührentarifes erhoben. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 5 dieser Satzung.

(6) Für die Benutzung der Sportstätten durch Nutzer, die nicht unter Absatz (4) oder (5) fallen, werden Gebühren nach Punkt II, Nutzergruppe A, des Gebührentarifes erhoben.

(7) Auf Antrag können in begründeten Ausnahmefällen Träger/Vereine, die sportliche Angebote im Auftrag der Stadt Chemnitz durchführen, den in § 2 Abs. 1 Buchstabe b) genannten Nutzern bei der Gebührenberechnung gleichgestellt werden.

Eine Gebührengleichstellung mit den in § 2 Abs. 1 Gebührentarif Punkt II Buchstabe b) bezeichneten Nutzern kann beschieden werden, wenn

- Träger der Jugendhilfe sowie Kindertagespflegepersonen für Kinder- und Jugendprojekte mit sportlichem Charakter im Freizeitbereich, die auf Grundlage der §§ 11 bis 16 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Sportprojekte im Rahmen der Jugendarbeit, der Förderung der Jugendverbände, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie) und des § 22 ff. SGB VIII (Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege) durch das Jugendamt eine entsprechende Förderung erhalten,

- Einrichtungen, die auf Grundlage des § 26 SGB IX und/oder des § 11 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen Leistungen für Behinderte oder von Behinderung und Sucht bedrohter Menschen erbringen. Bei der Beantragung hat der Träger der Jugendhilfe/Verein eine Befürwortung durch das Jugendamt oder das Sozialamt der Stadt Chemnitz zur Gleichstellung beizufügen und den Nachweis zu erbringen, dass die sportlichen Angebote im Auftrag der Stadt Chemnitz durchgeführt werden.

Im Falle einer Gleichstellung wird keine weitere Gebührenermäßigung auf Grund des prozentualen Anteils Kinder und Jugendlicher sowie für Behindertensportler gewährt.

(8) Die Nutzergruppe unter § 2 Abs. 1 Gebührentarif Punkt II Buchstabe c) zahlt 50 % des Gebührentarifs der Nutzergruppe unter § 2 Abs. 1 Gebührentarif Punkt

II Buchstabe a).

(9) Mit Unternehmen, Institutionen und Körperschaften des öffentlichen Rechts können in Bezug auf den Gebührentarif Punkt I dieser Satzung abweichende Sonderregelungen für die Nutzung der Sportstätten und Bäder bzw. die Teilnahme an Kursen durch ihre Beschäftigten getroffen werden, wenn die Unternehmen bzw. Institutionen dafür zentrale Projekte im Rahmen der Primärprävention durchführen und finanzieren.

(10) Alle Nutzungstarife beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

§ 6 - Gebührenmaßstab

Gebührenmaßstab für die Benutzungsgebühr für die öffentliche Nutzung der Bäder ist die Nutzungsdauer sowie die Größe und Beschaffenheit des einzelnen Bades. Gebührenmaßstab für die Nutzung der Sportstätten und Bäder außerhalb der öffentlichen Nutzungszeit ist die Nutzergruppe, die Nutzungsdauer, die Beschaffenheit der Sportstätte und die Größe der in Anspruch genommenen Fläche.

§ 7

Fälligkeit der Gebührenschild

(1) Die Gebühren nach Punkt I des Gebührentarifs werden mit Inanspruchnahme der Leistung fällig und sind vor der Benutzung zu entrichten. Für Mehrfach- und Geldwertkarten sowie für Saisonkarten in den Bädern werden die Gebühren bereits bei Erwerb fällig, auch wenn der Erwerb nicht mit der unmittelbaren Inanspruchnahme der Leistung verbunden wird. Im Falle der Nutzung der Freibäder durch Vereine und Schulen kann auf Grundlage der geschlossenen privatrechtlichen Vereinbarung eine nachträgliche Rechnungslegung erfolgen.

(2) Die Fälligkeit der Gebühren nach Punkt II des Gebührentarifs wird in den Gebührenbescheiden ausgewiesen.

(3) Für die Gebühren nach Punkt II des Gebührentarifs ist der Stadt Chemnitz durch die Nutzer ein SEPA-Mandat für den Einzug zu erteilen.

§ 8

Besondere Bestimmungen zur Gebührempflicht

(1) Für die Bäder (Gebührentarif Punkt I) sind im Rahmen der öffentlichen Nutzung nach Einzelfallprüfung abweichende Entscheidungen einschließlich der Rückerstattung bereits entrichteter Gebühren möglich, wenn besondere, die weitere Nutzung erheblich erschwerende oder ausschließende Gründe vorliegen.

Als besondere, die weitere Nutzung erheblich erschwerende oder ausschließende Gründe, die zum Anspruch einer Rückerstattung führen, gelten insbesondere:

- a) Erkrankung des Inhabers Mehrfach- oder Geldwertkarten, wenn nach Maßgabe einer ärztlichen Bescheinigung das weitere Nutzen ausgeschlossen ist
- b) Wohnortwechsel bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises
- c) sonstige triftige Gründe nach Einzelfallprüfung

Nicht genutzte Mehrfachkarten werden

bei o. g. Gründen gemäß § 8, Abs. 4 anteilmäßig rückerstattet.

Die Rückerstattung ist unverzüglich schriftlich unter Beilage des Kassenbons und der erworbenen Mehrfach- oder Geldwertkarten bei der Stadt Chemnitz/Sportamt zu beantragen.

Wenn in der Folge von technischen Störungen oder Einschränkungen, einzelne Einrichtungen des jeweiligen Hallen- oder Freibades, die zur Nutzung durch den Besucher vorgesehen sind, nicht genutzt werden können, kann durch die Stadt Chemnitz eine Minderung des Eintrittspreises der Tageskarte um 20 % des jeweils gültigen Tarifes erfolgen. Ein rückwirkender Anspruch auf diese Preisminderung besteht nicht.

(2) Bei Wegfall des Grundes für eine gewährte Gebührenermäßigung erlischt der Anspruch auf ermäßigten Eintritt. Inhaber von noch nicht vollständig in Anspruch genommenen Mehrfachkarten können in diesem Fall gegen einen entsprechenden finanziellen Ausgleich (Nachzahlung) in Vollzahlertarif umwandeln lassen.

Mehrfach- und Geldwertkarten sind grundsätzlich drei Jahre ab dem Ende des Jahres, in dem diese erworben wurde, gültig. Bei künftigen Tarifänderungen sind entsprechende Nachzahlungen zu entrichten bzw. werden Rückerstattungen gewährt.

(3) Im Übrigen (Gebührentarif Punkt II) wird der bereits erlassene Gebührenbescheid dann geändert, wenn besondere, die weitere Nutzung erheblich erschwerende oder ausschließende Gründe im Sinne des § 11 der Satzung der Stadt Chemnitz über die Benutzung und Vergabe von Sportstätten (Sportstättenatzung) vorliegen.

(4) Rückerstattet wird immer nur der Betrag, der nach Gebührentarif entrichtet und für den noch keine Leistung in Anspruch genommen wurde.

(5) Die Rückerstattung bereits entrichteter Gebühren entfällt

- wenn beantragte Nutzungszeiten nicht rechtzeitig (mind. 1 Woche) und/oder nicht ordnungsgemäß zurückgegeben werden (§ 11, Abs. 4 Sportstättenatzung)

- bei Verstößen gegen die Sportstättenatzung der Stadt Chemnitz in der jeweils gültigen Fassung,

- bei Verstößen gegen die objektspezifischen Ordnungen (z. B. Haus-, Bade- und Saunaordnungen),

- wenn ein Hausverbot ausgesprochen wurde.

(6) Störungen an Kassensystemen entbinden den Nutzer nicht von der Gebührempflicht.

In diesen Ausnahmefällen können nur Einzelkarten zum Normaltarif* (keine Mehrfachkarten, keine Saisonkarten, keine Geldwertkarten, keine Verleihartikel) erworben werden, deren Gebühren über eine Registrierkasse kassiert werden

**Erläuterung Normaltarif: Einzelkarte als Vollzahler, Einzelkarte ermäßigt, Familienkarte, Chemnitz-Pass*

(7) Bei besonderen Anlässen (wie z. B. Tag der offenen Tür), bei Veranstaltungen und Badfesten oder für besondere punktuelle Angebote kann je nach personellem und organisatorischem Aufwand von den Gebühren abgewichen werden.

§ 9 - Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme der Tarifstelle 1.2 (Freibäder) des Gebührentarifs Punkt I, der Regelungen des § 5 Abs. 4 – 8, des Gebührentarifs Punkt II des § 2 Abs. 1 sowie der Tarifstellen 1 – 4 des Gebührentarifs Punkt II (Sonstige Nutzung der Sportstätten und Bäder) am 1. Juni 2024 in Kraft.

Die Tarifstelle 1.2 (Freibäder) des Gebührentarifs Punkt I tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Regelungen des § 5 Abs. 4 – 8, der Gebührentarif Punkt II des § 2 Abs. 1 und die Tarifstellen 1 – 4 des Gebührentarifs Punkt II (Sonstige Nutzung der Sportstätten und Bäder) treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Die Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Chemnitz (Sportstättengebührensatzung) vom 1. Januar 2021 tritt mit Ausnahme der Tarifstelle 1.2 des Gebührentarifs Punkt I, der Regelungen des § 5 Abs. 4 – 9, des Gebührentarifs Punkt II des § 2 Abs. 1 und der Tarifstellen 1- 4 des Gebührentarifs Punkt II mit Ablauf des 31. Mai 2024 außer Kraft.

Die Tarifstelle 1.2 (Freibäder) des Gebührentarifs Punkt I tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Die Regelungen des § 5 Abs. 4 – 9, der Gebührentarif Punkt II des § 2 Abs. 1 und die Tarifstellen 1 – 4 des Gebührentarifs Punkt II treten mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Chemnitz, den 21. Mai 2024

Sven Schulze

Dienstsiegel

Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von kommunalen Sportstätten (Sportstättengebührensatzung)

wird folgender Hinweis gegeben:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf in Satz 1 genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Sportstättengebührensatzung

Gebührentarif (zu § 5 Abs. 1 der Sportstättengebührensatzung)

Für die Benutzung der in § 1 Abs. 1 der Satzung über die Vergabe und Benutzung von Sportstätten der Stadt Chemnitz genannten Objekte/Anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

Gebührentarif Punkt I

Öffentliche Nutzung der Hallen- und Freibäder und deren Einrichtungen

siehe § 5 Absatz 3 i. V. m. § 2, Abs. 1 Tarifstelle 1.1 und Tarifstelle 1.2.

Tarifstelle 1. Bäder

Freier Eintritt wird gewährt für:

- Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, ausgenommen sind Baby-Kurse und sonstige Angebote, die speziell für diese Altersgruppe ausgerichtet sind
- eine Begleitperson von Schwerbehinderten mit Merkzeichen B bzw. in Anlehnung an §§ 228 und 229 SGB IX.

Hinweis: Die Begleitperson muss das 9. Lebensjahr vollendet haben und in der Lage sein, durch ihre persönliche Eignung die Betreuung zu übernehmen und entsprechend den örtlichen Gegebenheiten gewährleisten zu können.

- max. 2 Begleitpersonen von Kinder- und Hortgruppen sowie Schulklassen bis 10 zu beaufsichtigende Kinder und darüber hinaus eine weitere Begleitperson je 8 zu beaufsichtigende Kinder.

Hinweis: Diese Person muss in der Lage

sein, durch seine persönliche Eignung die Betreuung zu übernehmen und entsprechend den örtlichen Gegebenheiten gewährleisten zu können.

Ermäßigungen werden gewährt für:

- Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres
 - Schülerinnen und Schüler von Schulen, die einen gesetzlichen Bildungsauftrag erfüllen,
 - Studenten
 - Bundesfreiwilligendienstleistende
 - Freiwilliges Soziales und Ökologisches Jahr Leistende
 - Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung von 50
 - Inhaber des Chemnitz-Passes
 - Inhaber der Ehrenamtskarte und der Danke-Card
- Gültige Ausweise/Anspruchsberechtigungen sind an der Kasse unaufgefordert vorzuzeigen, das Personal ist zur Kontrolle verpflichtet. Schülerschuljahres anerkannt.

Familienkarte:

Die „Familienkarte groß“ gilt für max. 2 vollzählende Erwachsene mit bis zu drei Kindern, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jedes weitere Kind sowie Kinder über 16 Jahre zahlen den ermäßigten Eintritt des jeweiligen Bades unter Vorlage des Schüler- bzw. Studentenausweises.

Die „Familienkarte klein“ gilt für max. 1 vollzählende Erwachsene mit bis zu

drei Kindern, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jedes weitere Kind sowie Kinder über 16 Jahre zahlen den ermäßigten Eintritt des jeweiligen Bades unter Vorlage des Schüler- bzw. Studentenausweises.

Gültigkeitsdauer von Einzelkarten und Familienkarten in Bädern:

Einzelkarten und Familienkarten sind nur am Kauftag gültig. Sie berechtigen den Inhaber zur einmaligen Nutzung und verlieren nach Verlassen der Nutzungsbereiche ihre Gültigkeit.

Gültigkeitsregelung für Mehrfachkarten:

- (1) Mehrfachkarten sind drei Jahre ab dem Ende des Jahres, in dem sie erworben wurde, gültig. Sie gelten nur für Einzelpersonen und nicht für Gruppen.
- (2) Bei Tarifänderungen sind bei Mehrfachkarten ab dem Änderungsdatum Nachzahlungen in Höhe der Differenz erforderlich, wenn sich der Gebührentarif erhöht, Rückerstattungen in Höhe der Differenz fällig, wenn sich der Gebührentarif reduziert.
- (3) Die unregelmäßige Teilnahme an einem fest terminierten und gebuchten Kursangebot oder Krankheit, sofern sie nur vorübergehend ist, entbinden nicht von der Zahlung der vollen Kursgebühr. Eine Erstattung einzelner Kursstunden sowie eine Gutschrift auf Folgekurse oder zusätzliche Nachholtermine erfolgen nicht. Nach Kursbeginn sind eine Stornierung des Kurses und eine anteilige

Rückerstattung von Kursgebühren nur möglich, wenn Gründe nach § 8 (1) vorliegen.

Geldwertkarten:

Geldwertkarten können bar oder unbearbeitet erworben werden.

Die Geldwertkarte ist jeweils drei Jahre ab dem Ende des Jahres, in dem die Geldwertkarte erworben wurde, gültig. Bei unbarer Zahlungsweise in Form einer Überweisung wird die Geldwertkarte erst ausgehändigt/versendet, wenn der Zahlungseingang bei der Stadt Chemnitz verzeichnet wird.

Die Geldwertkarte ist für alle Leistungen einsetzbar. Voraussetzung ist, dass die Geldwertkarte ein ausreichendes Guthaben hat. Der Bonus wird nur für Einzel- und Familienkarten gewährt.

Unter Vorlage einer (mit Guthaben aufgeladenen) Geldwertkarte wird jeweils ein Bonus auf Einzel- oder Familienkarten mit folgenden Staffelnungen gewährt:

- bis 29,99 €: kein Rabatt
- 30,00 € - 69,99 € = auf den jeweils ausgewählten Tarif: 10 %
- ab 70,00 € = auf den jeweils ausgewählten Tarif: 15 %

Dauer der Dienstleistungen:

Die in den einzelnen Tarifpositionen angegebene Dauer beinhaltet die Zeit für das Umkleiden, Duschen, Föhnen etc.; ausgenommen davon sind Kursangebote, hier kann aufgrund der Lage und Dauer eine individuelle Umkleidezeit gegeben sein.

Tarifstelle/Leistung 1.1 Hallenbäder

1.1 Hallenbäder	Preis (€)
Schwimmunterricht	
Erwachsenenschwimmkurs	120,00
Mehrfachkarte (10 x je 45 min)	
Kinderschwimmkurs	110,00
Mehrfachkarte (10 x je 45 min)	
Einzellektion Erwachsener je 45 min	12,00
Anschluss-Einzellektion Kind je 45 min	11,00
Privatschwimmkurs Einzellektion je 45 min (neu)	30,00
Frühschwimmerzeugnis und Schwimmpass	
Abnahme Prüfung, Schwimmpass / Urkunde (jeweils zzgl. der separat zu lösenden Eintrittskarte)	5,00
Baby- und Kleinkinderschwimmen	
Einzelkarte je 45 min.	12,00
Mehrfachkarte (10 x 45 min.)	110,00
Wasseranimalkurse	
Kategorie 1 Wassergymnastik, Aquajogging, Aquafitness	
Einzelkarte (45 min)	12,00
Mehrfachkarte (10 x je 45 min)	110,00
Kategorie 2 Aqua-Power, Aqua-Bike	
Einzelkarte (45 min)	14,00
Mehrfachkarte (10 x je 45 min)	130,00
Die für den Aqua-Bike-Kurs erforderlichen Schuhe sind von den Kursteilnehmern mitzubringen.	
Verleihartikel	
Handtuch	3,00
Bademantel	5,00
Pfand auf Verleihartikel	10,00
Verlust Transponderband, Wertfach-/Schrankschlüssel, Geldwertkarten	10,00
Kindergeburtstagsfeiern	60,00
2 Stunden, max. 20 Personen einschl. Angehörige, zzgl. der separat zu lösenden Eintrittskarten	

Erläuterungen:

- Kinderschwimmkurs: Kinder ab dem vollendeten 5. bis 10. Lebensjahres;
- Privatschwimmkurs: Einzelunterricht bei einem qualifizierten Kursleiter
- Baby- und Kleinkinderschwimmen: Ein Baby/ein Kleinkind bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres und eine volljährige Begleitperson)
- Für die aufgeführten Tarifstellen
 - Schwimmunterricht
 - Frühschwimmerzeugnis
 - Schwimmpass
 - Wasseranimalkurse
 - Verleihartikel

gelten in allen Bädern die gleichen Preise (soweit das Angebot verfügbar ist)

Tarifstelle/Leistung	Preis (€) Vollzahler	Preis (€) ermäßigt
1.1.1 Stadtbad		
25- und 50-m-Halle		
Einzelkarte	5,00	3,50
Einzelkarte C-Pass	2,00	2,00
Familienkarte groß	13,00	
Familienkarte klein	8,00	
Sauna		
Einzelkarte (2,5 Std.)	12,00	10,00
Einzelkarte C-Pass (2,5 Std.)	8,50	
Nachzahlung (je 30 min.)	2,50	2,00

Rundgänge / Führungen	Gebühr (€) je Person
Historischer Rundgang	2,50
Mindestteilnehmerzahl 10 Personen	
Technikrundgang	2,50
Mindestteilnehmerzahl 10 Personen	

Verkaufsartikel nach Verfügbarkeit	Preis (€) je Artikel
Duschgel	2,00 – 5,00
Schwimmflügel	10,00 – 15,00
Badeschuhe	10,00 – 15,00

Tarifstellen/Leistungen	Preis Vollzahler (€)	Preis ermäßigt (€)
1.1.2 Schwimmhallen		
„Am Südring“ und Gablenz		
Einzelkarte	4,00	2,50
Einzelkarte C-Pass	1,50	1,50
Familienkarte groß	10,00	-
Familienkarte klein	6,00	

Tarifstellen/Leistungen	Preis Vollzahler (€)	Preis ermäßigt (€)
1.1.3 Bernsdorfer Bad – Schwimmhalle		
Einzelkarte (2,5 h)	6,00	4,00
Einzelkarte C-Pass (2,5 h)	2,00	2,00
Familienkarte groß (2,5 h)	15,00	
Familienkarte klein (2,5 h)	9,00	
Ausdauerschwimmen* (2h)	4,00	2,50
Ausdauerschwimmen C-Pass (2h)	2,50	2,00
Nachzahlung Schwimmhalle je 30 min	1,50	1,00
Kombiticket mit Freibad Einzelkarte (2,5 h)	7,00	5,00
Kombiticket mit Freibad Einzelkarte C-Pass (2,5h)	5,00	3,50
Kombiticket mit Freibad Familienkarte groß (2,5)	18,00	
Kombiticket mit Freibad Familienkarte klein (2,5)	12,00	
Nachzahlung Kombiticket je 30 min	2,00	1,50
Parkplatz Bernsdorfer Bad (Tageskarte) saisonübergreifend/ganzjährig	2,50	

Erläuterung:

- Ausdauerschwimmen ausschließliche Nutzung bzw. Teilnutzung der 25-m Halle (2 h)

Fortsetzung Tabellen von Seite 21

Tarifstelle/Leistungen 1.2 Freibäder

1.2 Freibäder	Preis (€) Vollzahler	Preis (€) ermäßigt
Saisonkarte	99,00	49,00
Verleihartikel nach Verfügbarkeit	Preis (€) je Artikel	
Tischtennisset	3,00	
Federballset	3,00	
Volleyball	3,00	
Pfandgebühren für Verleihartikel	10,00	

Für die aufgeführte Tarifstelle „Saisonkarte“ gelten in allen Freibädern die gleichen Preise.

Erläuterung:

Saisonkarten sind personengebunden und nicht übertragbar. Sie gelten für die Saison, für die sie erworben wurden in den Freibädern der Stadt Chemnitz (außer Stausee Rabenstein) im Rahmen der Öffnungszeiten. Bei ungeeigneter Witterung sind vorzeitige Badschließungen möglich.

Tarifstellen/Leistungen	Preis (€) Vollzahler	Preis (€) ermäßigt
1.2.1 Freibad Gablenz		
Tageskarte	5,00	3,50
Tageskarte C-Pass Erwachsener	-	3,00
Tageskarte C-Pass Kind	-	1,00
Feierabendkarte	3,50	2,50
Familienkarte groß	13,00	-
Familienkarte klein	8,00	-
Parkgebühr Pkw (Tageskarte)	2,50	-
1.2.2 Freibad Einsiedel		
Tageskarte	5,00	3,50
Tageskarte C-Pass Erwachsener	-	2,50
Tageskarte C-Pass Kind	-	1,00
Feierabendkarte	3,50	2,50
Familienkarte groß	13,00	-
Familienkarte klein	8,00	-
1.2.3 Freibad Wittgensdorf		
Tageskarte	5,00	3,50
Tageskarte C-Pass Erwachsener	-	2,50
Tageskarte C-Pass Kind	-	1,00
Feierabendkarte	3,50	2,50
Familienkarte groß	13,00	-
Familienkarte klein	8,00	-
1.2.4 Bernsdorfer Bad - Freibad		
Tageskarte	5,00	3,50
Tageskarte C-Pass Erwachsener	-	3,00
Tageskarte C-Pass Kind	-	1,00
Feierabendkarte	3,50	3,00
Familienkarte groß	13,00	-
Familienkarte klein	8,00	-
Parkplatz Bernsdorfer Bad saisonübergreifend/ganzjährig	2,50	-

Gültigkeitsdauer von Einzelkarten und Familienkarten in Freibädern:

Einzelkarten und Familienkarten gelten als Tageskarten und verlieren mit Verlassen des Bades ihre Gültigkeit.

Feierabendkarte:

Die Feierabendkarte gilt ab 2 Stunden vor der offiziellen Schließzeit der Freibäder.

Tarifstelle 2 Stadien/Sportplätze	Objekt teilbar in:	Gebühr je Stunde in € für Nutzergruppe und gesamter Tarifstelle 2	A	B	C
2.1 Radstadion im Sportforum	Viertel	58,00	11,60	29,00	
2.2 Sportplätze bis 5 000 m²	-	12,75	5,00	6,40	
2.3 Sportplätze ab 5 000 m² und Leichtathletikanlagen		60,00	24,00	30,00	
2.3.1 Sportplätze ab 5 000 m²	Hälften	30,00	12,00	15,00	
2.3.2 Leichtathletikanlagen	Viertel	30,00	12,00	15,00	

Tarifstelle 3 Hallenbäder	Objekt teilbar in:	Gebühr je Stunde in € für Nutzergruppe Gebühr je Bahn in € für Nutzergruppe	A	B	C
3.1 Schwimmhalle Gablenz (ohne Nichtschwimmerbecken)	5 Bahnen	209,00	12,75	104,50	
3.1.1 Nichtschwimmerbecken	a	41,80	2,55	20,90	
3.2 Stadtbad		81,00	5,50	40,50	
3.2.1 50-m-Halle	6 Bahnen	363,00	36,60	181,50	
	a	60,50	6,10	30,25	
3.2.2 25-m-Halle	5 Bahnen	209,00	12,75	104,50	
	a	41,80	2,55	20,90	
3.3 Schwimmhalle „Am Südring“ (ohne Nichtschwimmerbecken)	5 Bahnen	209,00	12,75	104,50	
	a	41,80	2,55	20,90	
3.3.1 Nichtschwimmerbecken		81,00	5,50	40,50	
3.4 Schwimmhalle im Sport- forum (ohne Strömungskanal)	8 Bahnen	180,00	18,00	90,00	
	a	22,00	2,20	11,00	
3.4.1 Strömungskanal	-	25,00	2,50	12,50	
3.5 Schwimmsportkomplex 25-m-Becken	5 Bahnen	209,00	12,75	104,50	
	a	41,80	2,55	20,90	
3.5.1 Sprungbecken		40,00	2,50	12,50	
3.5.2 Nichtschwimmerbecken		81,00	5,50	40,50	

Tarifstelle 4 Anzeigetafeln, Beschallungsanlagen, Flutlicht	Gebühr je Stunde in € für Nutzergruppe	A	B	C
4.1 Anzeigetafeln in Sportstätten	54,00	-	-	-
4.2 Beschallungsanlagen	7,00	-	-	-
4.3 Flutlichtanlagen	35,00	-	-	-
4.4 Audiodesktionsanlage	40,00	-	-	-
4.5 Zeitmesstechnik Schwimmhalle	60,00	20,00	30,00	

Gebührentarif Punkt II

Benutzung der Sportstätten und Bäder durch sonstige Nutzer

siehe § 2 Abs. 1, 3, 4 sowie § 5 Abs. 4 – 7;

Tarifstelle 1 Sporthallen (SH)/Sporträume	Objekt teilbar in:	Gebühr je Stunde in € für Nutzergruppe und gesamter Tarifstelle 1	A	B	C
1.1 Kategorie 1		15,00	3,30	7,50	
Gymnastikräume	-				
sonstige Sporträume mit weniger als 190 m² sportlich nutzbarer Fläche, soweit diese nicht in andere Kategorien eingeordnet sind	-				
1.2 Kategorie 2		29,00	6,00	14,50	
Krafträume	-				
Kampfsporthalle im Sportforum	Hälften				
Sporthallen ab 190 m² bis 800 m² sportlich nutzbarer Fläche, soweit diese nicht in andere Kategorien eingeordnet sind	-				
1.3 Kategorie 3		60,00	12,00	30,00	
Kleine Turnhalle im Sportforum	Drittel				
Sprinthalle in der Leichtathletik-/ Mehrzweckhalle	Viertel				
1.4 Kategorie 4		90,00	18,00	45,00	
Große Turnhalle im Sportforum	Drittel				
Sporthallen über 800 m² bis 1 500 m² sportlich nutzbarer Fläche, soweit diese nicht in andere Kategorien eingeordnet sind:	-				
Zweifeldhallen	Hälften				
Dreifeldhallen	Drittel				
1.5 Kategorie 5		117,60	24,00	58,80	
Sporthallen über 1 500 m²	Viertel				
sportlich nutzbarer Fläche mit 4 voneinander trennbaren Abschnitten, soweit diese nicht in andere Kategorien eingeordnet sind	Viertel				
1.6 Kategorie 6		145,00	29,00	72,50	
Leichtathletik-/Mehrzweckhalle im Sportforum (ohne Sprinthalle)	Sechstel				

FRAGEN ZU Personalausweis,
Kfz-Zulassung, Baustellen oder
Erreichbarkeit der Ämter?

Wählen Sie einfach die
Behördenrufnummer 115.
www.chemnitz.de/115

Woche für Woche auf dem neuesten Stand

Sitzung des Seniorenbeirates - öffentlich -

Dienstag, den 11.06.2024, 16:30 Uhr,
Raum 118 im Rathaus, Markt 1, 09111
Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Seniorenbeirates - öffentlich - vom 24.04.2024
4. Auswertung der Arbeit des Seni-

orenbeirates in der vergangenen Legislaturperiode

5. Schlussfolgerungen aus unserer Tätigkeit für den zukünftigen Seniorenbeirat
6. Allgemeine Informationen der Verwaltung
7. Verschiedenes
8. Bestimmung von zwei Beiratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Seniorenbeirates - öffentlich -

Dr. Heidi Becherer

Vorsitzende des Seniorenbeirates

Sitzung des Kleingartenbeirates - öffentlich -

Donnerstag, den 13.06.2024, 16:30 Uhr, Kleingartenverein Süd-Ost Chemnitz e.V., Kreherstraße 51, Gebäude 44, 09126 Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung des Kleingartenbeirates -öffentlich- vom 14.03.2024
4. Aktuelles aus dem Kleingartenverein "Süd-Ost"

5. Ordnung und Sicherheit in den Kleingartenanlagen der Stadt Chemnitz

6. Aktueller Stand zum Abwasserkanalbau im Kleingartenverein "Süd-Ost"
7. Allgemeine Informationen der Verwaltung
8. Verschiedenes
9. Bestimmung von zwei Beiratsmitgliedern zur Niederschrift der Sitzung des Kleingartenbeirates - öffentlich -

Hans-Joachim Siegel

Vorsitzender des Kleingartenbeirates

TERMINE FÜR Meldebehörde,
Kfz-Zulassungsbehörde und
Fahrerlaubnisbehörde

einfach online buchen:
www-19.stadt-chemnitz.de

**EINBLICKE INS
TIERREICH**

im Tierpark Chemnitz und im
Wildgatter Oberrabenstein:
www.tierpark-chemnitz.de

Chemnitz
Kulturhauptstadt
Europas



THE
UNSEEN

#chemnitz2025



KOSMOS
Chemnitz
8. Juni 2024

KOSMOS  Chemnitz 2024 → **KOSMOS**  Chemnitz 2024 →

Silbermond ← Deine Freunde ← Boys Noize
102 Boyz ← Soffie ← Culcha Candela ← Me&T
Uche Yara ← Megaloh ← Ikkimel ← Ryker's ← ELL
Lie Ning ← Tiefbasskommando ← Itchino Sound
Cashmiri ← Tropikel Ltd. ← Zartmann ← Suralin
Dominik Hartz ← Acht Eimer Hühnerherzen
Sistanagila ← Les Soeurs Doga & Viktor Marek

60er körnung ← Captain Pepper ← Cryptofauna ← Dim Fumes ← DJ Ron
DJ Shusta ← djswagger ← em.ævi ← Ford Fiesta ← Istanbul Ghetto Club
Kainat ← Karmaxutra ← Kontranatura ← Lokführer Andi ← Iolsnake ← Magellan
Opium Hum ← P2P (penglord b2b p.vanillaboy) ← Ponura ← Sabu ← Sasha Zlykh
Tereza ← Vincent Neumann ← Zorro ← Zschiedi ← und viele mehr!



kosmos-chemnitz.de



Chemnitz
Kulturhauptstadt
Europas
2025



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien



Ein Projekt im Rahmen der Kulturhauptstadt Europas
Chemnitz 2025. Diese Maßnahme wird mitfinanziert
durch Steuermittel auf der Grundlage des vom
Sächsischen Landtag beschlossenen Haushalts
und durch Bundesmittel der Beauftragten der
Bundesregierung für Kultur und Medien.



KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS